



Protokoll

42. Sitzung des Landrates des Kantons Basel-Landschaft

Liestal, 4. September 1997

10.15–12.00 / 14.00 – 17.00 Uhr

Abwesend Vormittag:

Danilo Assolari, Willi Grollmund, Rudolf Keller, Andres Klein, Uwe Klein, Peter Meschberger, Marcel Metzger, Adrian Meury, Roland Meury, Ludwig Mohler, Max Ritter, Christoph Rudin, Rolf Rück, Dieter Völlmin und Röbi Ziegler

Abwesend Nachmittag:

Danilo Assolari, Rita Bachmann, Paul Dalcher, Rudolf Keller, Andres Klein, Uwe Klein, Peter Meschberger, Marcel Metzger, Adrian Meury, Roland Meury, Ludwig Mohler, Max Ritter, Christoph Rudin, Rolf Rück, Urs Wüthrich und Röbi Ziegler

Kanzlei

Walter Mundschin

Protokoll:

Marianne Knecht, Heinz Buser, Urs Troxler und Maritta Zimmerli

Index

Amtsgeheimnis in Gemeindestuben	977
Änderung der Kantonsverfassung	
Personalgesetz	964, 976
Überweisungsbehörde	
Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitgliedes	963, 964
Direktzahlung	
KVG-Prämienzuschüsse an die Krankenkassen	978
41 Einbürgerungsgesuche	964
Antrittsrede	
Landratspräsidentin Heidi Tschopp	962
Baselbiet	
autofreier Erlebnistag	978
Beamtengesetz	
Totalrevision	964, 972
Bedürfnisklausel	
Ärzte	979
Dringliche Vorstösse	970, 971
Euro Airport	981
Emissionsgebühren für schmutzige Flugzeuge	981
Exportrisikogarantie	
Drei-Schluchten-Projekt in China	981
Finanzkommission	
Wahl eines Mitgliedes	963
Fun Park St. Margarethen-Anlage	
Finanzielle Beteiligung	977
Gewaltdrohungen gegen	
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	977
Krankenversicherung	
Prämienverbilligung	979
KVG-Prämienzuschüsse	
Direktzahlung	978
Massnahmen gegen das illegale Graffiti-Sprayen	981
Mitteilungen	962, 971
Persönliche Vorstösse	981
Rechtschreibereform vor dem Fall ?	982
Reduktion der Betriebskosten	981
Schienenstrasse der Linie Sissach - Läfelfingen - Olten	981
Regional harmonisierte Erbschafts- und Schenkungssteuern	981
Schienenstrasse der Linie Sissach-Läfelfingen-Olten	
Betriebskosten	970
Strassenbrücke Aesch - Dornach	981
Gefahr für Fussgänger/Innen und Velofahrer/Innen	981
Traktandenliste, zur	962
Überarbeitung des Dekretes	981
Gebühren im Zivilstandswesen (SGS 211.1)	981
Überweisungen des Büros	971
Unterstellung von Rechtsberatungsaufträgen	981
Submissionsgesetz	981
Verbesserte Nutzung	981
Internet-Möglichkeiten durch den Kanton	981
Verfassungswidrige Steuerbelastungen von Ehepaaren mit Einkommen	982
Vollzug	
Krankenversicherungsgesetzes	979

Wettbewerb auch im Advokaturbereich	981	Postulat von Bruno Steiger vom 24. April 1997: Direktzahlung der KVG-Prämienzuschüsse an die Krankenkassen <i>überwiesen und abgeschrieben</i>	978
Wie Erfahrungen zu Qualifikationen werden	982		
Zusammenlegung der kantonalen Laboratorien	981		
Traktanden			
1 Wahl eines Mitgliedes der Finanzkommission anstelle von Roland Meury <i>Alfred Zimmermann gewählt</i>	963	11 97/106 Postulat von Max Ritter vom 29. Mai 1997: Prämienverbiligung in der Krankenversicherung <i>abgesetzt</i>	962/979
2 97/151 Bericht des Obergerichts vom 4. August 1997: Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitgliedes der Überweisungsbehörde für das Strafverfahren S 995/95 <i>Felix Schweizer, Waldenburg, gewählt</i>	963	12 97/119 Postulat von Peter Brunner vom 12. Juni 1997: Einführung einer kantonalen Bedürfnisklausel für Ärzte <i>abgelehnt</i>	979
3 97/148 Berichte des Regierungsrates vom 5. August 1997 und der Petitionskommission vom 18. August 1997: 41 Einbürgerungsgesuche <i>beschlossen</i>	964	13 97/121 Interpellation von Bruno Krähenbühl vom 12. Juni 1997: Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) durch den Kanton. Antwort des Regierungsrates <i>erledigt</i>	979
4 96/177 Berichte des Regierungsrates vom 3. September 1996 und der Personalkommission vom 21. August 1997: Totalrevision des Beamtengesetzes (Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons; Personalgesetz). 1. Lesung <i>beendet</i>	964/972	16 97/117 Motion der CVP-Fraktion vom 12. Juni 1997: Einführung einer Inkassohilfe / Bevorschussung von Ehegatten- resp. Ehegattinnenalimente <i>abgesetzt</i>	962
5 97/78 Berichte des Regierungsrates vom 22. April 1997 und der Personalkommission vom 21. August 1997: Änderung der Kantonsverfassung im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen Personalgesetz. 1. Lesung <i>beendet</i>	964/976	Folgende Traktanden wurden nicht behandelt:	
6 96/261 Postulat von Peter Brunner vom 28. November 1996: Finanzielle Beteiligung am Fun Park St. Margarethen-Anlage in Basel/Binningen. Abschreibung infolge Rückzugs <i>zurückgezogen</i>	977	14 97/139 Interpellation von Theo Weller vom 19. Juni 1997: Gemeinsame Spitalliste? Antwort des Regierungsrates	
7 97/72 Interpellation von Peter Meschberger vom 10. April 1997: Amtsgeheimnis in Gemeindestuben. Schriftliche Antwort vom 27. Mai 1997 <i>erledigt</i>	977	15 97/118 Motion von Maya Graf vom 12. Juni 1997: Notfallstation für Kinder im Kantonsspital Liestal	
8 97/73 Interpellation von Peter Brunner vom 10. April 1997: Gewaltdrohungen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von staatlichen und kommunalen Arbeitsstellen. Antwort des Regierungsrates <i>erledigt</i>	977		
9 97/81 Postulat von Alfred Zimmermann vom 24. April 1997: Ein autofreier Erlebnistag im Baselbiet <i>überwiesen</i>	978		
10 97/83			

Nr. 985

Begrüssung, Mitteilungen

Landratspräsidentin **Heidi Tschopp** begrüsst alle Anwesenden herzlich zur heutigen Sitzung.

- Die Präsidentin muss den Rücktritt eines verdienten Landratsmitgliedes mitteilen:

Rücktritt aus dem Landrat per 30. September 1997

*Sehr verehrte Frau Präsidentin
liebe Kolleginnen und Kollegen
Seit dem 1. Juli 1983 bin ich Mitglied des Baselbieter Landrats. Während dieser vierzehn Jahren und drei Monaten lernte ich den Parlamentsbetrieb kennen. Als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission erhielt ich Einblick in die vielfältigen Aufgaben der kantonalen Verwaltung.*

Mit Freude, Engagement und Begeisterung übte ich mein Mandat aus. Doch nun ist meine Lehrzeit als kantonale Parlamentarierin beendet. Neues möchte ich lernen, andere Erfahrungen sammeln.

Nach reiflicher Überlegung habe ich mich entschlossen, meinen Sitz dem jungen, unverbrauchten Erstnachrückenden zu überlassen.

Ihnen, liebe Landratskolleginnen und -kollegen danke ich für die vielen kleinen und grossen Begegnungen im und ausserhalb des Landratssaals.

Für die Zukunft wünsche ich Ihnen alles Gute.

Mit besten Grüssen

Liselotte Schelble

Heidi Tschopp wird an der Landratssitzung vom 25. September nochmals auf das Wirken L. Schelbles eingehen.

- Mit Schreiben vom 1. September 1997 teilt Dr. C. Kürsteiner seinen Rücktritt vom Amt des Präsidenten des Straf- und Jugendgerichtes per 31. März 1998 mit.
- Ebenfalls teilt Dr. Werner Klaus mit Schreiben vom 23. August 1997 seinen Rücktritt zufolge Erreichens der Altersgrenze aus dem Bankrat der Basellandschaftlichen Kantonalbank per 31. 12. 1997 mit.
- Im weiteren kann die Präsidentin etwas sehr Erfreuliches mitteilen: Am 29. August konnte Hansruedi Bieri seinen 50. Geburtstag feiern. H. Tschopp gratuliert ihm dazu ganz herzlich.

://: Als Ersatz für Andres Klein wird Jacqueline Halder für heute ins Büro gewählt.

Für das Protokoll:

Marianne Knecht, Protokollsekretärin

*

Nr. 986

Zur Traktandenliste

Heidi Tschopp teilt mit, dass Geschäft Nr. 2 auf der Traktandenliste eine falsche Nummer hat, die richtige lautet 97/151.

Erich Straumann macht beliebt, Traktandum Nr. 11 abzusetzen, da Max Ritter heute den ganzen Tag abwesend sein wird.

://: Stillschweigend wird der Absetzung von Traktandum Nr. 11, Geschäft Nr. 97/106, Postulat von Max Ritter betreffend Prämienverbilligung in der Krankenversicherung, zugestimmt.

Oskar Stöcklin bittet, Traktandum Nr. 16 ebenfalls abzusetzen, da die Motionärin heute Nachmittag abwesend sein wird.

://: Stillschweigend wird der Absetzung von Traktandum Nr. 16, Geschäft Nr. 97/117, Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung einer Inkassohilfe / Bevorschussung von Ehegatten resp. Ehegattinnenalimente, zugestimmt.

Damit ist die heutige Traktandenliste bereinigt.

Für das Protokoll:

Marianne Knecht, Protokollsekretärin

*

Nr. 987

Antrittsrede der Landratspräsidentin Heidi Tschopp

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Verehrte Damen und Herren Medienschaaffende

Es freut mich ausserordentlich, Sie heute an der ersten Sitzung des Amtsjahres 1997/1998 zu begrüssen. Sie haben mich für 1 Jahr zu Ihrer Präsidentin gewählt. Für das mir entgegengebrachte Vertrauen und die vielen Glückwünsche möchte ich mich an dieser Stelle nochmals recht herzlich bedanken. Ich freue mich auf meine Arbeit und hoffe, dass ich Ihren Erwartungen gerecht werde.

" Zum vaterländischen Werk der Ausschuss tagt

Im gotischen Saal, der Neustadt überragt.

Der Stoff heisst interessant: er langweilt jeden;

Niemand mag hören, alle wollen reden.

Die Mehrheit gähnt, es schläft die Minderheit,

Denn jeder hat sein Votum längst bereit.

Auf Nagelsohlen schleicht die Polizei

und durch die Bogenfenster lacht der Mai."

So hat Carl Spitteler vor 100 Jahren im ersten Vers seines Gedichtes "Kommissionsfriede" die Parlamentsarbeit beschrieben.

Beim Lesen fielen mir einige Parallelen zur zeitweiligen Arbeitsweise in unserem Plenum auf. Auch heute noch geschieht bei uns die Vorarbeit zu den meisten Vorlagen innerhalb den entsprechenden Fachkommissionen. Die Entscheide fallen oft schon in den Fraktionssitzungen. Dies führt dazu, dass der Einzelne sich die gleichen Argumente oft mehrere Male anhören muss. Verständlicher Weise kann es dabei zu Szenen wie sie Carl Spitteler beschrieben hat, kommen. Trotzdem finde ich es nicht nur notwendig, sondern auch fair, wenn wir die Voten der Sprecherinnen und Sprecher aufmerksam verfolgen, ergänzen oder korrigieren.

Für das Amtsjahr 97/98 stehen einige zukunftsweisende Vorlagen an. So zum Beispiel

- das Personalgesetz
- das Waldgesetz
- das Raumplanungs- und Baugesetz

Weiter werden wir

- den Bericht des Regierungsrates über Kapitaltransaktionen bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank sowie
- den Bericht über die Sucht- und Drogenarbeit behandeln.

Dies sind nur einige Vorlagen, die anstehen und deren Entscheide für die Zukunft wegweisend sein werden.

Über all dem dürfen wir die aktuelle Wirtschaftslage nicht vergessen. Nach wie vor herrscht in Gewerbe und Industrie eine grosse Unsicherheit darüber, wie sich die Beschäftigungslage und somit das Wohlergehen unserer Bevölkerung weiter entwickeln werden. Die anhaltend hohen Arbeitslosenquoten haben uns aufgeschreckt. Es wird schwierig sein, innert nützlicher Frist genügend neue, sichere Arbeitsplätze zu schaffen. Wir alle werden lernen müssen, etwas bescheidener zu leben, mit dem Erreichten zufrieden zu sein und nicht immer grössere Anforderungen zu stellen. Wir müssen unsere Grenzen klar erkennen und die Lösung, eine akzeptable Lösung für alle, innerhalb dieses Bereiches suchen und finden. Jeder Einzelne sollte sich vermehrt darauf besinnen, was sie oder er ganz persönlich zur Lösung der anstehenden Probleme beitragen kann. Denn nur gemeinsam werden wir die heutige, zum Teil schlechte, wirtschaftliche Lage zum Bessern wenden können.

Diese Beispiele zeigen mir, wie verantwortungsvoll unsere Aufgabe als gewählte Vertreterinnen und Vertreter des Volkes ist. Deshalb wünsche ich mir, dass es uns bei der Beratung der Geschäfte gelingt, uns auf das Wesentliche zu konzentrieren und sachgerechte Entscheide zu treffen. Als verantwortungsbewusste Politikerinnen und Politiker sollten wir immer wieder hinterfragen, welche Konsequenzen unsere Entscheide für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger haben.

In diesem Sinne hoffe ich auf eine sachliche Politik und auf souveräne Lösungen für die anstehenden Probleme. Ich freue mich auf eine angenehme Zusammenarbeit mit Ihnen allen.

Landratspräsidentin 1997/98
Heidi Tschopp

Für das Protokoll:
Marianne Knecht, Protokollsekretärin

*

Nr. 988

1 Wahl eines Mitgliedes der Finanzkommission anstelle von Roland Meury

Rosy Frutiger schlägt Alfred Zimmermann vor.

://: Anstelle von Roland Meury wird Alfred Zimmermann in stiller Wahl als Mitglied in die Finanzkommission gewählt.

Verteiler:

- Gewählter durch Wahlanzeige
- Roland Laube, Kommissionspräsident, Allmendstr. 4, 4460 Gelterkinden
- Finanz- und Kirchendirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Landeskantlei (bu, rg)

Für das Protokoll:
Marianne Knecht, Protokollsekretärin

*

Nr. 989

2 97/151 Bericht des Obergerichts vom 4. August 1997: Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitgliedes der Überweisungsbehörde für das Strafverfahren S 995/95

Heidi Tschopp: Die Ratskonferenz schlägt für diesen einen, ausserordentlichen Fall Felix Schweizer aus Waldenburg vor.

://: Felix Schweizer wird in stiller Wahl als ausserordentliches Ersatzmitglied der Überweisungsbehörde für das Strafverfahren S 995/95 gewählt.

Verteiler:

- Gewählter durch Wahlanzeige
- Obergericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal
- Überweisungsbehörde, Poststrasse 3, 4410 Liestal
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle

– Landeskanzlei

Für das Protokoll:

Marianne Knecht, Protokollsekretärin

*

Nr. 990

3 97/148

Berichte des Regierungsrates vom 5. August 1997 und der Petitionskommission vom 18. August 1997: 41 Einbürgerungsgesuche

Paul Schär: Die einstimmigen Anträge der Petitionskommission lauten auf Zustimmung zu den Gesuchen 1–40; Gesuch Nr. 41 soll mit einem Abklärungsauftrag an den Regierungsrat zurückgewiesen werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Ablehnung, sondern nur um eine Rückweisung, um gewisse Fragen abzuklären. Das Ehepaar ist unterschiedlich integriert und erfüllt im Moment die Gesetzesbestimmungen nicht.

P. Schär bittet, die Anträge der Petitionskommission zu unterstützen.

Andrea Von Bidder: Die SVP-EVP-Fraktion kann die Anträge mehrheitlich gutheissen, auch eine Mehrheit stimmt für die Rückstellung des Gesuches Nr. 41.

Peter Tobler: Die FDP-Fraktion ist mit einer Rücknahme des 41. Einbürgerungsgesuches einverstanden, mit der Bitte, die Autonomie der Bürgergemeinden zu respektieren.

://: Den Anträgen der Petitionskommission,

- den Bewerberinnen und Bewerbern Nr. 1 bis 40 (**s. Anhang**) das Kantonsbürgerrecht zu erteilen und die Gebühren gemäss den regierungsrätlichen Vorschlägen festzusetzen sowie
 - das Gesuch Nr. 41 mit einem Abklärungsauftrag an den Regierungsrat zurückzuweisen
- wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Verteiler:

- Nach Weisungen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Für das Protokoll:

Marianne Knecht, Protokollsekretärin

*

Nr. 991

4 96/177

Berichte des Regierungsrates vom 3. September 1996 und der Personalkommission vom 21. August 1997: Totalrevision des Beamtengesetzes (Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons; Personalgesetz). 1. Lesung

5 97/78

Berichte des Regierungsrates vom 22. April 1997 und der Personalkommission vom 21. August 1997: Änderung der Kantonsverfassung im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen Personalgesetz. 1. Lesung

Adolf Brodbeck: Am Ausgangspunkt dieser Totalrevision des Beamtengesetzes steht vorerst die strukturelle Besoldungsrevision, die wiederum auf diesem Personalgesetz aufbaut. Sicher geht es auch um Rechtsbestimmungen, da verschiedene Bestimmungen des Beamtengesetzes nicht mehr genügen oder nicht mehr zeitgemäss sind. Im weiteren geht es auch darum, die Kompetenzordnung den Forderungen und Vorgaben der Kantonsverfassung anzupassen.

Eine Hauptfrage, die sich stellt, lautet folgendermassen: Kann das neue Instrumentarium den Veränderungen, Anforderungen, heute und in Zukunft, entsprechen? Es gibt verschiedene, zum Teil sich widersprechende Interessen, die "unter einen Hut" zu bringen sind. Da sind einmal die Interessen der BürgerInnen im Umfeld, die Interessen des Gemeinwesens an den Gesetzesvollzug, auch das innerbetriebliche Interesse des Arbeitgebers Kanton ist zu nennen. Nicht zuletzt ist das Interesse der MitarbeiterInnen, die beim Kanton arbeiten, zu nennen.

Grundsätzlich wäre es möglich gewesen, für jede der grösseren Berufsgruppen eigene Gesetze zu erarbeiten, in denen die speziellen Bedürfnisse aufgelistet worden wären. A. Brodbeck denkt dabei an die Verwaltung, Lehrer, Spitäler, Polizei, Gerichte. In der Kommission herrschte aber klar die Meinung vor, dass der Kanton die Grundsätze der Beziehungen zu den MitarbeiterInnen, aber auch zu den Sozialpartnern, in einem einzigen Gesetz fassen soll. Dazu ist zu bemerken: wenn alle Beteiligten in einem Gesetz eingebunden werden, kann den Forderungen nach Gleichbehandlung besser entsprochen werden. Wenn eine Regelung vorgesehen wird, die für alle Beschäftigten gilt, müssen lediglich die wichtigsten Norminhalte auf Gesetzesstufe erhoben werden. Dies ist nun bei diesem Rahmengesetz der Fall.

Primär wichtig für das Staatspersonal ist die Frage des Anstellungsverhältnisses. Es gibt grundsätzlich drei Varianten, wie ein solches Anstellungsverhältnis geregelt werden kann:

- die traditionelle Wahl gemäss Obligationenrecht
- die Anstellung gemäss öffentlichem Recht und auch die privatrechtliche Anstellung gemäss OR
- im weiteren gibt es noch Mischverhältnisse.

Der Kanton ist ein öffentlicher Arbeitgeber, mit teilweise hoheitlichen Aufgabenfeldern. Darum sind die Regierung und schliesslich auch die Personalkommission der Auffassung, dass eine eigenständige, öffentlich-rechtliche Regelung vorgesehen werden soll. Die Kommission hat sich allerdings vorbehalten, in Einzelfällen auf Wunsch von ArbeitnehmerInnen eine privatrechtliche Anstellung nicht ganz auszuschliessen.

Das Arbeitsverhältnis ist neu in der Form eines Vertrages gestaltet. Damit wird klar deutlich gemacht, dass Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und den MitarbeiterInnen auf derselben Ebene ablaufen, im Gegensatz zu heute, wo Beamte sog. Rechtsunterworfenen sind.

Mit der neuen Lösung gewinnt die Eigenverantwortung, Kreativität an Raum. Wir sagen Ja zu einem vermehrt kooperativen, aber auch delegativen Führungsstil.

Noch eine Bemerkung zu den Gesetzesänderungen: Beamte werden zu MitarbeiterInnen. Anstelle der Wahl wird eine Anstellung vorgenommen. Der Regierungsrat hat sich entschlossen, diejenigen Gesetzesänderungen vorzulegen, die Interpretationsprobleme ergeben könnten, als Folge des neuen Personalgesetzes.

Das Ziel ist klar: Mehr Rechtssicherheit in der Folge des Gesetzes. Es kann nicht zum Auftrag der Personalkommission gehören, Gesetze, die beispielsweise obsolet oder in Revision sind, zu überarbeiten oder zu verschönern. Dazu kommt, dass Spezialgesetze ganz klar in einen anderen Fachbereich, in eine andere Kommission gehören. A. Brodbeck denkt dabei an das Schulgesetz, das in Revision ist.

Auch die Kommission musste sich durchringen, sich auf das Nötigste zu beschränken, auf Begriffe wie "MitarbeiterInnen", auf die Anstellung, auf die örtlich begrenzte geschlechtsneutrale Formulierung.

A. Brodbeck bittet die Landräte, dies zu beachten, auch mit Blick auf die zeitlichen Zielsetzungen. Er bittet, auf das neue Personalgesetz und auf die Verfassungsänderungen einzutreten.

Susanne Buholzer: In einigen Jahren werden sicher unsere Grosskinder kaum mehr wissen, was oder wer ein Beamter oder eine Beamtin war.

Das Wichtigste im vorliegenden Personalgesetz ist ohne Zweifel die Abschaffung des Beamtenstatus. Diese Änderung ist schon seit einigen Jahren Wunsch und Ziel der FDP. Bereits in einigen Gemeinden des Kantons Basel-Stadt wurde diese Änderung vollzogen, und auch auf Bundesebene sind die gleichen Anstrengungen im Gange.

Durch die Abschaffung des Beamtenstatus werden die heute starren Normen in der Personalführung gesprengt und Elastizität und Freiraum in der Personalführung möglich.

Der Wandel von einer hoheitlichen Staatsverwaltung zu einem Dienstleistungsunternehmen verlangt viel Flexibilität, eine vermehrte Kompetenzdelegation an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Beseitigung von ungleicher Behandlung von Frau und Mann.

Was vor uns liegt (trotz viel Papier) ist ein schlankes Personalgesetz. Alle MitarbeiterInnen erhalten einen Vertrag (ausgenommen die Inhaber von kantonalen Nebenämtern). Jeder Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin kann in Zukunft je nach Arbeitsjahren von 1 bis 3 Monaten gekündigt werden, jedoch ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses für kantonale Angestellte nur möglich, wenn zureichende Gründe angegeben werden. Im Gegensatz liegt für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin völlige Kündigungsfreiheit vor.

Grundsätzlich begrüsst die FDP-Fraktion das neue Personalgesetz. Wir begrüssen,

- dass die personalpolitischen Ziele des Kantons als Arbeitgeberin im Gesetz definiert werden,
- dass der Beamtenstatus abgeschafft wird,
- dass Kündigungsmöglichkeiten bestehen und leistungsabhängige Lohnkomponenten eingeführt werden können.

Wir sind mit den Änderungen in der Kantonsverfassung einverstanden und finden es absolut notwendig, dass die Möglichkeit einer privatrechtlichen Anstellung gewährleistet wird.

Bei den Gesetzen hat sich die Personalkommission auf die elf wichtigsten geeinigt und war äusserst bedacht, so weit als möglich nur formelle und keine materiellen Änderungen vorzunehmen, was auch die Arbeit der Kommission gesprengt hätte. Während den Sitzungen hat sich gezeigt, dass das ein Fass ohne Boden wäre! Grundsätzlich gilt, dass das neue Recht das alte breche.

Mit dem neuen Personalgesetz haben wir ein Papier, das schliesslich nur Richtlinien, Einschränkungen, Schutz etc. formuliert. Ob aber ein erfolgreiches, leistungsfähiges und motiviertes Team von MitarbeiterInnen der Verwaltung daraus hervorgeht, hängt schliesslich von jedem einzelnen ab, von seiner positiven, engagierten, toleranten Arbeitseinstellung, wie auch von hervorragenden Führungskräften und einem angenehmen Arbeitsumfeld.

Die FDP spricht sich für Eintreten auf die Vorlage aus.

Eva Chappuis: Die SP-Fraktion spricht sich einstimmig für Eintreten, sowohl auf die Verfassungsänderungen als auch auf das neue Personalgesetz aus. Es handelt sich um ein Rahmengesetz, das der Regierung in der Umsetzung viel Verantwortung überlässt. Die SP ist überzeugt, dass sie dies sozialpartnerschaftlich handhaben wird.

Die Abschaffung des Beamtenstatus stellt für die SP-Fraktion keine Priorität dar. Wir können sie akzeptieren, so wie sie nun vorliegt. Wir sind aber überzeugt, dass eigentlich keine Notwendigkeit besteht und keine konkreten Mängel damit behoben werden. Im bereits bestehenden Beamtengesetz gab es Flexibilitäten, die nie genutzt wurden.

Unsere Zustimmung zum revidierten Personalgesetz ist unter anderem abhängig von der Aufrechterhaltung des jetzt verankerten Kündigungsschutzes für MitarbeiterInnen dieses Kantons, die in der Ausübung ihrer Arbeit darauf angewiesen sind, vor Pressionen geschützt zu werden, und keiner Willkür ausgesetzt werden dürfen. Die jetzigen Kündigungsbestimmungen gewährleisten dies, und sie stellen sicher, dass ein korrektes Verfahren ablaufen muss, dort wo eine Kündigung unumgänglich ist.

Ein weiteres "pièce de résistance" ist für die SP-Fraktion die Erhaltung von öffentlich-rechtlichen Anstellungsbedingungen. Wir können den Kommissionskompromiss, wie er heute vorliegt, akzeptieren, sind allerdings der Meinung, dass an sich privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Recht nichts zu suchen haben.

Die SP-Fraktion stimmt nach wie vor mehrheitlich nicht für die Einführung eines Leistungslohnes. Wir akzeptieren aber die kleine Türe, die im Personalgesetz geöffnet wird, weil das Gesetz als solches ein gutes Gesetz darstellt und damit nicht gefährdet werden soll. Die entsprechenden Diskussionen sollen dort stattfinden, wo sie tatsächlich auch angebracht sind, nämlich bei der Behandlung einer allfälligen Besoldungsrevision.

Problematisch findet die SP-Fraktion gewisse einzelne Aspekte dieses Personalgesetzes – sie wird entsprechende Anträge stellen. Ein erster solcher Komplex stellt der Kündigungsgrund der längerfristigen oder dauernden Arbeitsverhinderung in Verbindung mit den Sperrfristen und in Verbindung mit den jetzt bestehenden Regelungen in bezug auf die Lohnfortzahlungspflicht im Krankheitsfall dar. Wir werden dazu einen Gegenvorschlag einbringen.

Ein weiterer Komplex, zu dem wir Änderungsanträge stellen werden, betrifft den Bereich der Justitiabilität von Personalentscheiden. In den Gesetzesanpassungen werden gewisse Personalentscheide einer richterlichen Überprüfung entzogen. Dies ist nicht menschenrechtskonform, und ein grosser Teil der SP-Fraktion wird dazu einen Streichungsantrag stellen.

Weitere Anträge betreffen den Bereich der Gleichstellung. Der Regierungsrat hat in seinem Legislaturziel festgestellt, dass er in 4 Jahren zu den Spitzenkantonen in Bezug auf Gleichstellung gehören will. Wir möchten ihm auf diesem Weg etwas helfen, indem wir konkrete, griffigere Formulierungen vorschlagen werden.

E. Chappuis ist überzeugt, dass mit diesem Gesetz die ArbeitnehmerInnen in unserem Kanton in allen Bereichen gut leben können, dass die Verwaltung, die Regierung, gut mit diesem Gesetz arbeiten können. Allen, die daran intensiv mitgearbeitet haben, dankt E. Chappuis.

Peter Holinger: Die Motion 93/242, die vom Landrat als Postulat überwiesen wurde, hat eine grosse Arbeit ausgelöst und liegt heute vor. Die Personalkommission hat sich an 20 Sitzungen mit dieser Materie befasst und fast ein Jahr lang daran gearbeitet. Ebenso hat sich unsere Fraktion gestern abend sehr intensiv damit auseinandergesetzt.

Grundsätzlich fand eine sehr positive Behandlung in der Kommission statt, wenn auch zum Teil mit einigen Rückkommensanträgen gearbeitet wurde.

Der Kanton Baselland ist ein grosser Arbeitgeber mit 7'200 Vollstellen und rund 9'500 MitarbeiterInnen. Also auch aus diesem Aspekt heraus liegt heute eine wichtige Vorlage vor.

Vom Beamten, der Beamtin, zum Mitarbeiter, der Mitarbeiterin in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis und ohne Wahl. In Einzelfällen soll auch ein privat-rechtliches Arbeitsverhältnis möglich sein. Dies kann auch der Wunsch des Mitarbeiters sein. Der Regierungsrat soll noch mehr effektive Personalpolitik betreiben. Die Vorgesetzten haben mehr Pflichten gegenüber ihren Untergebenen und müssen diese zur Bürgerfreundlichkeit (NPM) ermahnen.

Es gibt diverse, der heutigen Zeit angepasste Veränderungen: Probezeit, Kündigung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und auch eine Leistungskomponente, die von den MitarbeiterInnen Sozialkompetenz untereinander voraussetzt.

Diskussionen gab es betreffend Abgangsentschädigung, die reduziert wurde, ebenso intensiv wurde der Wohnsitz diskutiert, die Verlegung des Arbeitsortes oder eine andere Arbeit. Wichtig war auch die Thematik *Ausbildung*, denn es ist wichtig, dass auch der Kanton Ausbildungsplätze, u.a. auch Lehrstellen, zur Verfügung stellt. Ebenfalls intensiv diskutiert wurde die Altersgrenze 70 bei Nebenämtern, die jetzt vorgesehen ist.

Die SVP-EVP-Fraktion wird zu folgenden Punkten speziell aufmerksam machen, daraus werden auch einzelne Anträge folgen. Da ist beispielsweise der Datenschutz, § 10 Absatz 2, zu nennen. Ein weiterer Antrag wird zur ordentlichen Kündigung gestellt werden, zum Schutz der Persönlichkeit und zu den Ferien sowie zu den Disziplinar-massnahmen.

Das Gesetz als Ganzes wurde aber gut aufgenommen, die Fraktion spricht sich für Eintreten aus.

Betreffend Verfassung bemerkt P. Holinger, dass § 51 noch zu Diskussionen Anlass geben wird. Es handelt sich hier um die Doppelfunktionen, die zum Teil von uns, dem Landrat, erwünscht sind.

Remo Franz: Für die CVP-Fraktion ist Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Das neue Personalgesetz ist grundsätzlich richtig. Der Beamtenstatus ist nicht mehr zeitgemäss. In der Praxis wird sich aber für die MitarbeiterInnen nicht viel ändern. Wichtig scheint uns, dass mit dem neuen Personalgesetz die Flexibilität erhöht wird. Wichtig ist, dass diese Flexibilität sowohl von der Regierung als auch von den Chefbeamten als Instrument für eine noch bessere Verwaltung benützt werden kann. Flexibilität in diesem Zusammenhang heisst auch, dass gewisse Leistungserwartungen deutlicher ausgesprochen und auch durchgesetzt werden können. Flexibilität heisst ebenso, dass interne Verschiebungen, die sich durch eine Reorganisati-

on unter Neuaufgabenstellungen ergeben, leichter möglich gemacht werden.

Das neue Gesetz wird für die Verantwortlichen nicht entlastend, es macht sie aber bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einfacher. Es erleichtert die unmittelbare Wahrnehmung in ihrer persönlichen Führungsverantwortung und erhöht damit auch die Mitbeiligung am Erfolg oder Misserfolg des Staates. Es wird jedenfalls schwieriger, sich hinter einer Aufgabe zu verstecken. Die Angleichung an die Privatwirtschaft ist schon aus Gründen der Solidarität zu begrüssen.

Den Änderungen der Kantonsverfassung stimmen wir zu.

Peter Brunner: Auch die Fraktion der Schweizer Demokraten begrüsst das neue Personalgesetz und die entsprechenden Änderungen in der Kantonsverfassung. Unbestritten ist, dass die heutigen personalrechtlichen Grundlagen der Zeit angepasst werden müssen. Auch mit der Abschaffung des Beamtenstatus ändert sich letztlich wenig. Mit der Mehrheit der Kommission sind auch wir der Meinung, dass mit der Revision des Personalgesetzes das Recht der Angestellten nicht eingeschränkt werden darf und soll. So ist es nicht nachvollziehbar, warum die Probezeit dermassen lang sein soll.

Andererseits sind wir Schweizer Demokraten gegen die übermässige Abgangsentschädigung, wie sie der Regierungsrat anstrebt. Dem Katalog betreffend wesentlicher Kündigungsgründe können wir – allenfalls ergänzt durch Fach- und Sozialkompetenz – zustimmen. Insbesondere die Fachkompetenz ist weitgehend messbar und daher auch klar anwendbar. Unter dem Begriff der Sozialkompetenz kann man zwar alles und jedes verstehen, doch opponieren wir nicht grundsätzlich gegen diesen Begriff.

Nicht akzeptierbar für die Schweizer Demokraten ist aber der Antrag des Regierungsrates zu § 30 Absatz d, die Löhne, Renten und Zulagen nicht mehr unbedingt der Teuerung anzupassen. Eine zeitlich befristete Sistierung der Ausrichtung des vollen Teuerungsausgleiches ist in gewissen Situationen vertretbar, nicht aber generell anzustreben. Unbestritten ist, dass auch beim Staat wie in der Privatwirtschaft die Mitarbeiterinnen vor sexuellen Übergriffen zu schützen sind. Da diese Regelung im Eidg. Gleichstellungsgesetz und im entsprechenden kantonalen Ausführungsgesetz, das im Moment von der Finanzkommission beraten wird, vorgesehen ist, sodass sie eigentlich nicht auch noch ins Personalgesetz gehört.

Die Fraktion der Schweizer Demokraten unterstützt in diesem Sinn das vorliegende Gesetz.

Esther Maag: Vorab und ganz grundsätzlich haben wir uns die Frage gestellt, warum ein so wichtiges Thema wie das Personalgesetz in einer kleinen Kommission beraten wird, die zum vornherein die Teilnahme beispielsweise von uns ausschliesst – dies ist auch eine Personalfrage, auch wenn sie in einem anderen Gesetz geregelt ist. Dies ist gleichzeitig auch der Grund, warum wir heute mit einem ganzen Bündel von Anträgen kommen werden.

Wir haben uns auch die Frage gestellt, warum die Gerichtsbarkeit so ausführlich angehört wurde und die anderen betroffenen BeamtInnen kaum. Auch stellt sich für uns grundsätzlich die Frage, warum es überhaupt ein neues Personalgesetz braucht, warum der Beamtenstatus abgeschafft werden soll, denn die Möglichkeit des Kündigungsschutzes sieht auch das geltende Recht vor. Dass die Kündigung – selbst in relativ eindeutigen Fällen – kaum je zur Anwendung gelangt, ist kein rechtliches, sondern ein psychologisches Problem, denn man muss ja "mit den Leuten reden". Das neue Gesetz erspart dies ebenfalls nicht – im Gegenteil: Reden muss man eher mehr, wenn es um eine Kündigung geht. Dass hingegen der Kündigungsschutz ausgebaut wurde, begrüssen wir sehr.

Das neue Personalgesetz erfüllt einen grossen Sinn und Zweck. Es handelt sich um einen öffentlich-rechtlichen Mustervertrag. Sehr viele Betriebe werden sich an diesen Vertrag anlehnen und sich an diesem Vertrag orientieren. Darum kommt ihm auch eine grosse Bedeutung zu. Der Kanton ist ein Arbeitgeber für sehr viele Arbeitnehmer, die Sozialpolitik des Kantons ist sozial-verträglicher als die Sozialpolitik vieler wirtschaftlicher Unternehmen. Insofern kommt diesem Personalgesetz und den darin enthaltenen Bestimmungen auch grosse Bedeutung zu.

Die Grünen werden die Vorlage nicht grundsätzlich bekämpfen – wir sind einverstanden mit Eintreten auf das neue Personalgesetz, werden aber in der Detailberatung einige Anträge stellen.

Regierungsrat Hans Fünfschilling dankt für die gute Aufnahme dieses Gesetzes. Er hat Verständnis für die Kritik der Grünen; er möchte deshalb nochmals erwähnen, dass die Regierung der Kommission vorgeschlagen hat, bei diesem Gesetz die beiden Fraktionen, die nicht in der Kommission vertreten sind, zuzuziehen, damit nicht im Plenum zusätzliche Anträge behandelt werden müssen. Leider hat der Landrat dieses Ansinnen abgelehnt.

Das Gesetz stellt nur ein Gerüst dar, es muss mit Leben erfüllt werden, wie bereits erwähnt wurde. Wirkliche Veränderungen und Verbesserungen gegenüber unseren Kunden ergeben sich nur, wenn alle MitarbeiterInnen den Geist dieses Gesetzes tragen, und wenn auch die Führung mitarbeitet. Zur Bemerkung von E. Chappuis, auch das alte Gesetz hätte besser zum Spielen gebracht werden können, ist zu bemerken, dass das neue Gesetz doch besser ist, und oft entsteht durch ein neues Instrument auch wieder vermehrt Motivation.

Damit hofft H. Fünfschilling, dass die Detailberatung zügig vorankommt, damit das Gesetz auf Ablauf dieser Amtsperiode in Kraft gesetzt werden kann.

://: Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen

§§ 1,2

Keine Bemerkungen

§ 3 Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Arbeitsverhältnis

Absatz 2

Paul Dalcher stellt folgenden Antrag:

In begründeten Fällen sind auch privatrechtliche Arbeitsverhältnisse möglich.

Es handelt sich beim vorliegenden Entwurf um ein Rahmengesetz, das die Möglichkeit eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses enthalten sollte. Der Kanton als Arbeitgeber sollte schon bei einer Ausschreibung diese Form der Anstellung als Bedingung anführen können. Was wir heute in diesem Gesetz beschliessen, hat letztlich auch Signalwirkung auf die Gemeinden; es ist darum wichtig, diese Möglichkeit einzuführen. Zudem soll der Arbeitgeber dieselben Rechte wie der Arbeitnehmer haben.

P. Dalcher bittet, seiner vorgeschlagenen Neuformulierung zuzustimmen.

Eva Chappuis: Ein wesentlicher Teil des Konsens' in Bezug auf dieses Gesetz war davon abhängig, dass die Arbeitsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur sind, dass alle MitarbeiterInnen vor demselben Richter Recht finden und nicht unterschiedliches Recht angewandt werden muss, das heisst, es sollen nicht die einen öffentlich-rechtlich und die anderen privat-rechtlich angestellt sein. Dieser Kompromiss wurde – in letzter Minute – in das Gesetz aufgenommen. Sollten MitarbeiterInnen wünschen, privat-rechtlich angestellt zu sein, kennen sie auch die Konsequenzen.

Privat-rechtlich angestellte MitarbeiterInnen könnten schliesslich auf einen Minimalstandard – auf das OR – zurückgeworfen werden. In der Privatwirtschaft ist es aber durchaus üblich, dass diese Minimalstandards durch Gesamtarbeitsverträge oder firmeneigene Reglemente verbessert wurden.

E. Chappuis bittet, den Änderungsantrag abzulehnen.

Adolf Brodbeck bittet ebenfalls, den Antrag ganz klar abzulehnen. Die Kommission hat diesen Punkt sehr lange diskutiert und an der vorliegenden Lösung hart gearbeitet.

://: Der Antrag von P. Dalcher, Absatz 2 in § 3 neu zu formulieren, wird mehrheitlich abgelehnt.

§ 4 Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern des Kantons

Hans Rudi Tschopp: In Absatz 2 ist nur das Wort *Inhaber* angewendet worden, es sollte durch *Inhaberinnen* ergänzt werden.

Eva Chappuis: Wenn man den Satz umkehrt, bemerkt man, dass er mit dem Wort *Inhaberinnen* nicht Sinn machen würde: *Organe der Gemeinden sind auch Inhaber und Inhaberinnen von Nebenämtern.*

Hans Rudi Tschopp bittet, seinen Antrag nochmals in der Kommission zu überdenken.

://: Der Rückweisungsantrag von H. R. Tschopp wird mehrheitlich abgelehnt.

Absatz 2 bleibt wie in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung bestehen.

§§ 5,6,7,8,9

Keine Wortbegehren

§ 10 Erhebung, Aufbewahrung und Vernichtung von Daten**Absatz 1**

Adolf Brodbeck stellt zu Absatz 1 folgenden Antrag: Er hat einen Brief, datiert vom 1. September, von der kantonalen Aufsichtsstelle "Datenschutz" erhalten. Darin wird vorgeschlagen, dass im Sinne einer einfachen und eindeutigen Gesetzgebung der Begriff *Erhebung* gestrichen wird. In einem ursprünglichen Entwurf war dieser Begriff enthalten, in der Regierungsfassung dann war er nicht mehr vorhanden. Die Kommission schliesslich hat ihn wiederum aufgenommen.

Die Begründung für den Antrag ist, dass in § 5 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes bereits eine Legaldefinition von Personendaten vorweg genommen wurde.

§ 5 Begriffe

³ *Bearbeiten von Personendaten ist jeder Umgang mit Personendaten wie das Erheben, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten, von den angewandten Mitteln und Verfahren.*

Im Begriff *bearbeiten* ist also bereits alles enthalten. A. Brodbeck macht darum beliebt – die Frage konnte allerdings in der Kommission nicht mehr diskutiert werden – dass bei Absatz 1 auf die regierungsrätliche Fassung zurückgekommen wird, die wie folgt lautet:

¹ *Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern dürfen bearbeitet werden, soweit sie für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens für das Arbeitsverhältnis notwendig und geeignet sind.*

://: Dem Antrag von A. Brodbeck wird mehrheitlich zugestimmt.

Absatz 2

Erich Straumann stellt folgenden Antrag zu Absatz 2:

Personendaten sind bei Nichtanstellung zurückzugeben. Der Rest des vorgeschlagenen Satzes ist zu streichen.

E. Straumann begründet seinen Antrag wie folgt: Der Verwaltungsablauf wird vereinfacht, es gibt keine Rückfragen bei den BewerberInnen, es gibt auch keine Archivierung. Bewirbt sich eine Person nochmals bei einer anderen Stelle, ist die Ausgangslage ohnehin anders, der Personalbogen muss auf jeden Fall nochmals ausgefüllt werden usw. Es macht darum keinen Sinn, bei jeder Bewerbung rückfragen zu müssen.

E. Straumann bittet, seinem Antrag zuzustimmen.

Regierungsrat Hans Fünfschilling: Ganz bewusst wurde dieser Absatz in der vorgeschlagenen Formulierung aufgenommen. Aufgrund des Datenschutzes müssen alle Personendaten immer in Archivierung gegeben werden.

Hier nun besteht folgendes Problem: Es ist klar, dass die Originaldaten zurückgesandt werden. Es gibt aber Sekundärbearbeitungsdaten, z.B. Listen der Bewerbungen, Bewertungen zuhanden der Anstellungsbehörde usw. Gemäss Datenschutzgesetz müssten diese Akten aufbewahrt und ins Archiv gegeben werden. Da es sich um sehr viele solcher Sekundärdaten handelt, möchten wir uns hier die Kompetenz erteilen, sie zu vernichten. Es handelt sich dabei auch um einen Schutz der Verwaltung.

H. Fünfschilling bittet, den Antrag von E. Straumann abzulehnen und den Absatz wie vorgeschlagen zu belassen.

Emil Schilt: Werden bei einer erneuten Bewerbung die alten Daten wieder hervorgeholt?

Regierungsrat Hans Fünfschilling: Es gibt heute viele Bewerber, die sich auf eine ausgeschriebene Stelle hin melden; falls diese Stelle anderweitig besetzt wird, soll aber die Bewerbung aufbewahrt und allenfalls für einen anderen Posten vorgeschlagen werden.

://: Der Antrag von E. Straumann wird mehrheitlich abgelehnt.

Adrian Ballmer gibt zuhanden des Protokolls folgenden Hinweis zu Absatz 2:

Im Gleichstellungsgesetz des Bundes wurde eine Falle für Arbeitgeber eingebaut und zwar in Art. 8:

Verfahren bei diskriminierender Ablehnung der Anstellung
¹Personen, deren Bewerbung für eine Anstellung nicht berücksichtigt worden ist und die eine Diskriminierung geltend machen, können von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber eine schriftliche Begründung verlangen.

²Der Anspruch auf eine Entschädigung nach Art. 5 Absatz 2 ist verwirkt, wenn nicht innert drei Monaten, nachdem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Ablehnung der Anstellung mitgeteilt hat, die Klage angehoben wird.

Es gibt also eine Dreimonatsfrist, während der geklagt werden muss. Diese Bestimmung führt dazu, dass die

Verwaltung dafür sorgen muss, dass die Dossiers derjenigen, die nicht angestellt worden sind, ebenfalls drei Monate aufbewahrt werden. Die Regierung müsste dies in ihrer Verordnung vorsehen, damit sie nicht in Beweisnotstand geraten kann.

Regierungsrat Hans Fünfschilling dankt für den Hinweis, er wird ihn berücksichtigen.

§§ 11, 12

Keine Wortbegehren

§ 13 Entstehung des Arbeitsverhältnisses

Adrian Ballmer stellt Antrag, Absatz 1 in die Kommission zurückzugeben, um zu prüfen, ob nicht ein Widerspruch zu § 3 Absatz 2 besteht, wo mindestens auf Antrag der MitarbeiterIn ein privat-rechtlicher Vertrag möglich ist.

Das Wort *öffentlich-rechtlich* könnte auch gestrichen werden.

Adolf Brodbeck stimmt der Rücknahme in die Kommission zu.

://: Stillschweigend wird einer Rücknahme von Absatz 1 in die Kommission zur nochmaligen Überprüfung zugestimmt.

§§ 14,15,16,17,18

Keine Wortbegehren.

§ 19 Ordentliche Kündigung

Adrian Ballmer bittet, Absatz 3 lit. c ebenfalls zur Prüfung nochmals in die Kommission zurückzugeben. Es sind hier die Begriffe *Fach- oder Sozialkompetenz* aufgeführt, zwei Begriffe, die allgemein gebräuchlich sind. Eigentlich handelt es sich aber um eine Trilogie der Begriffe, nämlich *Fach-, Führungs- und Sozialkompetenz*. Die *Führungskompetenz* stellt das Kernproblem dar. Wenn schlechte Chefinnen und Chefs führen, hat dies verheerende Auswirkungen. Dort müsste man vor allem eingreifen können. Die Kommission sollte darum überprüfen, ob nicht ausdrücklich *Führungskompetenz* aufgenommen werden sollte. So könnte Absatz 3 beispielsweise wie folgt ergänzt werden:

.... aus Mangel an erforderlicher Fach-, Führungs- oder Sozialkompetenz....

Peter Holinger: In seiner Fraktion fiel gestern noch auf, dass der Katalog der Kündigungsmöglichkeiten entschärft werden sollte und zwar, indem das Wort *insbesondere* in § 19 Absatz 3 eingefügt wird:

³Wesentliche Gründe liegen *insbesondere* vor: ...

Mit dem Einfügen dieses Wortes würde es möglich – wenn schwerwiegende Gründe dies erfordern sollten – dass auch ausserhalb der erwähnten Erfordernisse gekündigt werden kann. Eine abschliessende Aufzählung von

Kündigungsgründen würde sich für das reale Rechtsleben als zu starr erweisen. Sollte die jetzige Fassung eine Mehrheit finden, so wird es dem Kanton auch unter dem neuen Personalgesetz über Gebühr erschwert, jemandem zu kündigen.

Eva Chappuis: Kernstück des neuen Gesetzes ist, dass der Kündigungsschutz abschliessend geregelt ist. Wir haben uns in der Kommission darauf geeinigt; E. Chappuis bittet, den Antrag von P. Holinger abzulehnen. Mit dem Einschub des Wortes *insbesondere* gewinnt man in der Realität nichts, weil *insbesondere* der Kanton als Arbeitgeber gehalten ist, rechtsgleich zu behandeln und ein Willkürverbot besteht.

Urs Wüthrich: Es ist wichtig, sich darüber klar zu sein, dass das Konzept der abschliessenden Aufzählung klar unbestritten war. Diese Aufzählung macht auch aus der Sicht des Arbeitgebers Sinn, weil damit Klarheit über die Kündigungsgründe besteht.

Esther Maag bittet ebenfalls, den Antrag von P. Holinger abzulehnen.

A. Ballmer hat hingegen einen anderen Antrag betreffend Führungskompetenz gestellt: für E. Maag besteht schon ein Problem mit dem Wort *Sozialkompetenz*. Was ist damit gemeint, kann ein Beispiel genannt werden? Im übrigen vertritt E. Maag die Auffassung, dass das Wort *Führungskompetenz* nicht aufgenommen werden kann, denn nicht jeder Arbeitnehmer führt.

Adolf Brodbeck: Der Antrag der SVP stellt keine Entschärfung, sondern klar ein Wegbrechen eines Stückes des Kündigungsschutzes dar. Die Kommission hat sich auf die abschliessende Aufzählung der Kündigungsgründe geeinigt, eine mehrheitsfähige Lösung konnte mit dem Begriff *Sozialkompetenz* gefunden werden. A. Brodbeck bittet um Ablehnung des Antrages der SVP.

Zum Antrag von A. Ballmer: In den Begriffen *Fach- und Sozialkompetenz* ist *Führungskompetenz* enthalten. Grundsätzlich hat A. Brodbeck nichts dagegen, die Frage von A. Ballmer nochmals zu diskutieren. Er bittet die Kommissionskollegen, sich dazu zu äussern.

Regierungsrat Hans Fünfschilling: Der Beamtenstatus wurde im Prinzip durch die abschliessenden Kündigungsmöglichkeiten von § 19 ersetzt. Mit dem kleinen Wort *insbesondere* wird eigentlich das gesamte Konzept dieses neuen Gesetzes in Frage gestellt. Darum kann diesem Antrag von P. Holinger nicht zugestimmt werden.

Zur *Führungskompetenz*: H. Fünfschilling kann die Bedenken von E. Maag nachvollziehen. Es muss festgehalten werden, dass *Führungskompetenz* nicht von allen Mitarbeitern verlangt wird, sondern nur von denjenigen, die eine Führungsaufgabe innehaben.

H. Fünfschilling erklärt sich bereit, die Frage der Aufnahme des Wortes *Führungskompetenz* nochmals in der Kommission zu diskutieren.

Eva Chappuis: Eine erneute Kommissionsberatung wird nicht viel bringen, denn die vorhandene Fach- und Sozialkompetenz ist im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zu sehen. Eine Führungsperson, die ihre Führungsaufgabe nicht wahrnimmt, erfüllt ihre Aufgabe nicht richtig.

Peter Tobler: Der Antrag von A. Ballmer lautet, dass die Frage nochmals in der Kommission diskutiert werden soll und nicht hier im Plenum. Führungsprobleme sind wichtige Probleme – warum also nicht in der Kommission diskutieren?

Beatrice Geier: Es muss nochmals eine Kommissionsberatung über die von A. Ballmer aufgeworfene Frage stattfinden. Entweder spricht man von *Schlüsselkompetenz*, was die drei klassischen Kompetenzen Fach-, Sozial- und Führungskompetenz beinhaltet, oder man spricht von Leistungsauftrag, Aufgabenerfüllung usw.

://: Der Antrag von P. Holinger auf Aufnahme der Wortes *insbesondere* in Absatz 3 wird mehrheitlich abgelehnt.

://: Dem Antrag von A. Ballmer auf Rückweisung in die Kommission betreffend Aufnahme des Wortes *Führungskompetenz* in Absatz c) wird mehrheitlich zugestimmt.

Landratspräsidentin **Heidi Tschopp** unterbricht hier die Detailberatung, damit die dringlichen Vorstösse noch behandelt werden können.

Für das Protokoll:
Marianne Knecht, Protokollsekretärin

*

Nr. 992

Frage der Dringlichkeit:

97/161

Dringliches Postulat von Emil Schilt: Gesuch an den Bund für eine Reduktion der Betriebskosten an das Schienentrassee der Linie Sissach-Läufelfingen-Olten

97/162

Dringliches Postulat von Urs Baumann: Optimale ÖV-Lösung für das Homburgertal

Emil Schilt bittet, der Dringlichkeit seines Postulates zuzustimmen, damit noch vor Abschluss der Verträge diskutiert werden kann.

Urs Baumann: Bevor über die Bahn – das Läufelfingerli – entschieden wird, sollte hier im Landrat darüber diskutiert werden. Darum befürwortet U. Baumann Dringlichkeit ebenfalls.

Regierungsrat Andreas Koellreuter spricht in Vertretung der abwesenden Baudirektorin. Für das Bedürfnis, über dieses Thema zu sprechen, hat die Regierung grosses Verständnis. Bevor die Regierung aber zu diesen Fragen

– es liegen zwei Vorstösse zum gleichen Thema vor – Stellung nehmen kann, möchte sie gerne mit der Baudirektorin darüber diskutieren. Es ist aber nicht so, dass die Regierung bereits nächste Woche über die Zukunft des Läuferfingerli entscheiden wird. Darum macht A. Koellreuter beliebt, der Dringlichkeit nicht zuzustimmen, er versichert aber, dass das Thema am 18. oder am 25. September im Landrat traktandiert werden wird.

Maya Graf kann dem Vorschlag von Regierungsrat Andreas Koellreuter zustimmen, dass das Thema am 18. oder 25. September im Landrat behandelt werden wird.

Hansruedi Bieri: Die beiden Vorstösse sind sicher ein grosses Anliegen für das Homburgertal. Da sie sich aber praktisch aufheben, wäre es sicher nicht klug, wenn wir uns in Unkenntnis der Dinge heute darüber unterhalten würden. H.R. Bieri spricht sich darum gegen Dringlichkeit aus, bittet aber, die Akten vor der Behandlung dem Landrat zuzustellen.

Emil Schilt hat volles Verständnis für die Lage der Regierung und zieht die Dringlichkeit seines Postulates zurück.

Urs Baumann ist ebenfalls einverstanden mit dem Rückzug der Dringlichkeit. Er bittet aber, da er in der letzten Septemberwoche abwesend sein wird, dass die Behandlung auf den 18. September vorgesehen wird.

Regierungsrat Andreas Koellreuter: Die Vernehmlassungen in den Gemeinden laufen noch bis Ende dieser Woche. Sie müssten ebenfalls berücksichtigt werden. Darum wird die Behandlung im Landrat vermutlich doch erst am 25. September stattfinden können.

://: Dringlichkeit beider Vorstösse wird zurückgezogen.

*Für das Protokoll:
Marianne Knecht, Protokollsekretärin*

*

Nr. 993

Frage der Dringlichkeit:

97/163

Resolution der Fraktion der Grünen: Exportrisikogarantie betreffend Drei-Schluchten-Projekt in China

Alfred Zimmermann: Aus den Tageszeitungen konnte man vom riesigen Projekt in China lesen. 1,8 Mio Menschen sollen zwangsweise umgesiedelt werden. In Zeiten der Globalisierung muss auch eine globale Verantwortung wahrgenommen werden. Es kann uns nicht gleichgültig sein, was in anderen Erdteilen geschieht. Es ist unmoralisch, ein solches Projekt in einem anderen Land zu unterstützen.

Mit unserer Resolution fordern wir den Bund auf, seine Verantwortung wahrzunehmen.

Peter Tobler: Die FDP-Fraktion kann der Dringlichkeit nicht zustimmen. Die Funktionen, die A. Zimmermann anspricht, sind Funktionen, die das eidgenössische Parlament und nicht der Baselpolier Landrat wahrzunehmen hat.

Erich Straumann: Die SVP-EVP-Fraktion kann mehrheitlich Dringlichkeit zur Resolution nicht unterstützen. Als Kantonsparlament dürfen wir uns nicht in Bundesangelegenheiten einmischen.

Peter Brunner: Auch die Schweizer Demokraten lehnen Dringlichkeit ab.

Urs Wüthrich: Die SP-Fraktion hat den Vorstoss nicht materiell diskutiert. Ein Teil der Fraktion kann das Anliegen unterstützen, es kann damit ein Zeichen nach aussen gesetzt werden.

Oskar Stöcklin: Die CVP-Fraktion ist mit den Ausführungen von P. Tobler einverstanden. Auch wenn wir das Vorhaben noch so bedauern, ist nicht einzusehen, was wir hier konkret ausrichten könnten.

Alfred Zimmermann: Wenn heute gesagt wird, es sei nicht "unser Problem", ist doch zu bemerken, dass es sich hier um ein globales Problem handelt. Wenn wir die Möglichkeit haben, etwas zu stoppen oder etwas zu ändern, sollten wir sie nützen und wahrnehmen.

://: Dringlichkeit wird mehrheitlich abgelehnt.

*Für das Protokoll:
Marianne Knecht, Protokollsekretärin*

*

Nr. 994

Überweisungen des Büros

Landratspräsidentin **Heidi Tschopp** gibt Kenntnis von folgenden Überweisungen:

97/156 Bericht des Regierungsrates vom 26. August 1997 betr. Beschaffung und Installation eines MRI-Gerätes am Kantonsspital Bruderholz; **an die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission;**

97/159 Bericht des Regierungsrates vom 2. September 1997 betr. Revision des Dekretes vom 11. November 1991 über das Zivilstandswesen; **an die Justiz- und Polizeikommission;**

97/160 Bericht des Regierungsrates vom 2. September 1997 betr. Einführung der einjährigen Steueranlagungsperiode für die natürlichen und juristischen Personen; **an die Finanzkommission.**

Für das Protokoll:
Heinz Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 995

Mitteilungen

Landratspräsidentin **Heidi Tschopp** gibt Kenntnis von folgender Wahl des Büros:

Wahl von Roland Meury als neues Ersatzmitglied der Finanzkommission.

Für das Protokoll:
Heinz Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 996

4 96/177

Berichte des Regierungsrates vom 3. September 1996 und der Personalkommission vom 21. August 1997: Totalrevision des Beamtengesetzes (Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons; Personalgesetz). 1. Lesung Fortsetzung der Beratung

§ 20 Fristlose Auflösung

Erich Straumann: Absatz 3 könnte man streichen. Ich möchte meinen Antrag dahingehend ändern, dass sich die Kommission nochmals damit befassen soll. Man redet von der fristlosen Auflösung eines Arbeitsverhältnisses und verweist auf § 19. Mein Antrag lautet also auf Rückweisung an die Kommission.

Adolf Brodbeck, Kommissionspräsident: Wir können nicht auf Abs. 3 verzichten. Wenn kein Kündigungsgrund gemäss § 19 vorliegt, hat der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung an einem gleichwertigen Arbeitsplatz.

Eva Chappuis: Hier geht es darum, dass die Überprüfung einer fristlosen Kündigung ergeben hat, dass gar kein Kündigungsgrund vorliegt. In diesem Falle muss Weiterbeschäftigung garantiert sein.

://: Der Rückweisungsantrag wird abgelehnt.

§§ 21 - 25

Keine Wortbegehren

§ 26 Kündigung zur Unzeit

Hans Rudi Tschopp: Wenn man das OR konsultiert, begreift man, was mit diesem § gemeint ist. Daher beantrage ich, im ersten Satz nach ... Kündigung zur Unzeit ... die Klammerbemerkung (OR 336 c) einzufügen. Zudem spricht man im ersten Satz von ... unverschuldeter Krankheit oder unverschuldetem Unfall ..., im zweiten Satz fehlt ...unverschuldet ... Ist dies Absicht? Schon in der Redaktionskommission stellte ich diese Frage. Materiell ist nichts einzuwenden. Gesetzestechisch ist der § aber nicht konsequent. Um nicht unnötige Diskussionen auszulösen, beantrage ich Rückweisung an die Kommission zur nochmaligen Beratung.

://: Rückweisung stillschweigend gutgeheissen.

§ 27 Schutz der Persönlichkeit

Esther Maag wünscht in Abs. 1 die Ergänzung: *Er (der Kanton) schützt sie insbesondere vor sexueller Belästigung.* Es ist zwar juristisch abgedeckt, wenn man von "der Persönlichkeit" redet. Es geht hier aber um einen Prozess der Bewusstseinschulung.

Die SP-Fraktion beantragt, Abs. 1 und 2 zu ersetzen durch: *Der Kanton achtet die Würde und Persönlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und schützt sie insbesondere vor ungerechtfertigten Angriffen und sexueller Belästigung.*

Heinz Giger: Als Männer haben wir hier die Gelegenheit einen sehr wichtigen Sachverhalt des Lebens im Sinne von Frau Maag in ein Gesetz aufzunehmen. Ich bitte daher um Unterstützung des Antrages.

Hans Rudi Tschopp vergleicht § 20 Abs. 2 mit § 35 Abs. 1: Abs. 2 von § 26 ist zu ergänzen: *...Angriffen ... die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe stehen, oder wie in § 35 Abs. 1 ... die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kanton stehen.* Gemäss vorliegender Formulierung könnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im privaten Bereich angegriffen werden, den Schutz auch anfordern. Das geht m.E. zu weit.

Susanne Buholzer erachtet als Frau die Ergänzung nicht als notwendig. Mit dem Begriff Würde ist doch alles abgedeckt. Der Antrag Tschopp ist daher abzulehnen.

://: Der Antrag der SP-Fraktion obsiegt gegenüber dem Antrag von Esther Maag.

://: Der SP-Antrag unterliegt der Kommissionsformulierung.

://: Der Antrag von Hans Rudi Tschopp wird auf Anregung des Kommissionspräsidenten zur Beratung an die Kommission weitergegeben.

://: Keine Einwände gegen dieses Vorgehen.

Heidi Tschopp, Landratspräsidentin, begrüsst auf der Tribüne die Mitglieder des Frauenvereins Sissach und hofft, dass sie der Ratsdebatte folgen können.

§ 28 Gesundheitsschutz

Kein Wortbegehren.

§ 29 Lohngleichheit

Esther Maag wünscht Übernahme des entsprechenden Textes aus der Bundesverfassung und daher Streichung der Worte ... bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung ... Die vorliegende Fassung verwischt die Sache.

Esther Aeschlimann beantragt namens der SP-Fraktion folgende Neufassung: *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit. Bei der erstmaligen Einreihung ist die beruflich wie auch die ausserberuflich, insbesondere bei der Familienarbeit und in sozialen Institutionen erworbene Erfahrung zu berücksichtigen.*

Es sei wichtig, dass dies explizit im Text steht.

Regierungsrat Hans Fünfschilling: Alle Details des Lohnwesens werden auf der Ebene Dekret geregelt, auch durch den Landrat, die Anträge sind daher abzulehnen.

://: Streichungsantrag von Esther Maag mit 28 zu 19 Stimmen angenommen.

://: Antrag der SP-Fraktion abgelehnt.

§ 30 Lohnwesen

Hans Rudi Tschopp: Es geht um Buchstabe c und § 53 Abs. 2: Der Hinweis im § 30 auf die Renten ist zu streichen, ausgehend von der Annahme, dass dies Gegenstand des Sozialversicherungswesens ist. Wenn ich klare Auskunft über den eigentlichen Sachverhalt bekäme, wäre ich bereit, den Antrag zurückzuziehen. Ansonsten wäre das Problem in die Kommission zurückzunehmen.

Regierungsrat Hans Fünfschilling: Herr Tschopp hat recht, gemeint ist aber die Stufe Dekret, Statuten sind auch ein Dekret.

Hans Rudi Tschopp: Dann sollte es aber nur an einem Ort erscheinen, im vorliegenden Fall bei der Sozialversicherung. "Renten" ist zu streichen.

Adolf Brodbeck: Im Interesse der Einheit der Materie sollte nichts herausgebrochen werden.

://: Streichungsantrag Tschopp abgelehnt.

zu § 30 Buchstabe e

Esther Maag: Leistungskomponenten sind in der freien Wirtschaft sehr beliebt, sie beeinflussen aber die Stimmung in den Betrieben negativ. Im Sinne einer Vorbildwirkung gehört dies nicht ins Gesetz. Buchstabe e ist daher zu streichen.

://: Streichungsantrag abgelehnt.

§ 31

Keine Wortbegehren.

§ 32 Ferien, Urlaub, Schwangerschaft, Vaterschaft, Adoption, örtliche Dienstleistung, Krankheit, Unfall

Hans Rudi Tschopp: In Abs. 2 lit. a sind die Worte ... unabhängig von der Sperrfrist gemäss § 26 ... zu streichen, oder aber der Hinweis, falls wirklich nötig, hinten anzustellen. Gegebenenfalls wäre dieser Punkt an die Kommission zurückzugeben.

Adolf Brodbeck: Hans Rudi Tschopp stellt hier zwar eine Verständnisfrage, ich bin aber bereit, das Anliegen zurück in die Kommission zu nehmen.

://: Kein Widerspruch.

Peter Holinger zur Adoption: In unserer Fraktion wurde von den Juristen die Frage wegen der Adoption aufgeworfen. Scheinbar besteht ein Verwaltungsgerichtsentcheid, der die Adoption explizit ausschliesse. Dieser Punkt müsste daher nochmals beraten werden.

Esther Aeschlimann: Die SP-Fraktion beantragt unter Abs 2 lit. b: den Anspruch der Mitarbeiterinnen *auf einen mindestens 16-wöchigen bezahlten Urlaub bei der Geburt eines Kindes*. Dies soll explizit im Gesetz festgeschrieben werden. Es besteht zwar eine neue Verordnung, die noch nicht sehr lange in Kraft steht. Diese materielle Änderung wollen wir aber im Personalgesetz. Es handelt sich hier um einen Mindestanspruch. Im Gegensatz zur geltenden Regelung erhalten alle Frauen 16 Wochen bezahlt, auch jene, die nach der Geburt ihre Arbeit aufgeben. Unser Anliegen ist familienfreundlich.

Esther Maag zieht ihren ähnlich lautenden Antrag zurück.

Eva Chappuis zum Adoptionsurlaub: Das erwähnte Verwaltungsgerichtsurteil sagt, unter dem geltenden Recht bestehe keine Anspruch auf einen bezahlten Adoptionsurlaub. Gemäss einer seit dem 1. Juni 1997 geltenden Verordnung besteht ein Anspruch auf einen 12-wöchigen unbezahlten Urlaub, wenn das Kind jünger ist als sechs Jahre und vor der Adoption nicht im Haushalt der Adoptionseltern gelebt hat. Es besteht kein Widerspruch zwischen dem vorliegenden Text und dem Verwaltungsgerichtsurteil.

Susanne Buholzer zu Esther Aeschlimann: Im Zusammenhang mit dem Mutterschaftsurlaub bestehen auf Bundesebene noch sehr viele Unklarheiten. Wir müssen im Moment mit dem Verordnungsweg zufrieden sein, zumal das Gesetz ja auch noch dem Volk zu unterbreiten ist.

Adolf Brodbeck: Der gleiche Antrag wurde schon in der Kommission gestellt. Der Kommissionsbericht ist diesbe-

züglich klar, es ist nichts mehr beizufügen. Der Antrag ist abzulehnen.

://: Der Antrag der SP-Fraktion wird abgelehnt.

Esther Maag zu § 32 c: Wir möchten zurückkommen auf die Regierungsfassung und Buchstabe c ergänzen:

... insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen und Elternschaft ... Es geht in die Richtung, dass Familienarbeit honoriert und daher eben explizit erwähnt werden soll.

://: Antrag abgelehnt.

§§ 33 und 34

Keine Wortmeldungen.

§ 35 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

Adrian Ballmer bittet um Rücknahme in die Kommission und nachmalige Beratung des § 35. Die Stossrichtung des § ist richtig, falsch aber ist der Begriff "Rechtsschutz". Der Kanton gewährt sämtlichen Einwohnern Rechtsschutz. Richtig wäre übrigens "Rechtsbeistand".

Abs. 1 ist apodiktisch formuliert, er gewährt immer Rechtsbeistand, wenn ein Verfahren angehoben wird im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Kanton. Sicher gibt es Fälle, bei denen dies falsch oder unnötig wäre.

Hans Rudi Tschopp zu Abs. 3: Die vorliegende Formulierung lässt zwei verschiedene Lösungen offen und ist daher zu ergänzen: ... bzw. die Kosten nachträglich voll, teilweise oder nicht übernehmen. Es muss symmetrisch geregelt sein. Dieser Punkt wäre allenfalls auch in die Kommission zurückzunehmen.

Adolf Brodbeck: Bei beiden Anträgen geht es um Begriffsformulierungen. Die Kommission wird die Sache nochmals beraten.

://: Kein Widerspruch.

§ 36 Grundsatz

Esther Maag: Was heisst: freundlich (Abs. 2)? Gibt es allenfalls Freundlichkeits-Kontrolleure?

§ 37 Ablehnung von Vorteilen

Eva Chappuis beantragt Rückweisung von Abs. 2 zur redaktionellen Überprüfung und Neuformulierung an die Kommission. Man kann wohl nicht das Verbot aufheben, dass man kleine Geschenke fordert. Es geht mir aber nicht um eine Diskussion über klein oder gross.

Adolf Brodbeck: Natürlich kann man auch diesen Punkt in der Kommission nochmals beraten. Wir haben in der Kommission aber keine bessere Lösung gefunden, als sie vorliegt. Eine Rückweisung an die Kommission macht kaum Sinn.

://: Zurück an die Kommission beschlossen.

§ 38 - 45

Keine Wortbegehren.

§ 46 Fortbildung

Esther Maag zu Abs. 3: Dieser Abs. regelt die Pflicht zur Fortbildung, was ich als sehr gut erachte. Aber: auch das Recht zur Fortbildung sollte festgeschrieben werden.

Regierungsrat Hans Fünfschilling: Frau Maag vermischt hier Fortbildung und Weiterbildung. Fortbildung heisst, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits verpflichtet sind, sich den Wandlungen der Umwelt anzupassen. Ebenso heisst es in Abs. 4, der Kanton fördere die Fortbildung, was er im eigenen Interesse tut.

Weiterbildung ist etwas Anderes, nämlich, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sich über das hinaus, was bei der Arbeit benötigt wird, weiterbilden will. In § 47 stellen wir uns durchaus positiv zu dieser Sache, es besteht aber kein Anspruch. Hier entscheiden sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig.

://: Antrag Maag abgelehnt.

§§ 47 - 52

Keine Wortbegehren.

§ 53 Sozialversicherungen

Antrag der SP-Fraktion zu Abs. 3:

Der Regierungsrat *schliesst* zur Absicherung der Folgen von Krankheit und Unfall Kollektivversicherungen ab.

Eva Chappuis: Im Zusammenhang mit andern, bereits zurückgewiesenen §§ beantrage ich hier ebenfalls Rückweisung. Eine weitere Diskussion erübrigt sich somit im Moment.

Adolf Brodbeck: Wie ich die Situation verstehe, geht es um die Kann-Formulierung oder um eine verpflichtende Formulierung für den Kanton.

Adrian Ballmer sieht hier überhaupt keinen Zusammenhang. Bei den zurückgewiesenen §§ geht es um die Höhe und Dauer der Lohnfortzahlungspflicht. Hier geht es draum, ob der Kanton selber bezahlt oder ob er eine Versicherung abschliessen will. Das ist eine ganz andere Frage.

Hans Rudi Tschopp sieht auch keinen Zusammenhang. Bei seinen Rückweisungsanträgen ging es um klarere Formulierungen, nicht aber um materielle Begehren. Eine Rückweisung hat Null-Wert.

://: Rückweisung abgelehnt

Eva Chappuis: Nachdem Rückweisung abgewiesen wurde, geht es nun um den eigentlichen Antrag, wonach der Kanton zum Abschluss entsprechender Versicherungen verpflichtet werden soll.

Adrian Ballmer: Auf einer Seite haben wir die Frage der Leistungsdauer und Leistungspflicht, hier geht es um die Frage der Versicherung, also um eine rein wirtschaftliche Frage des Kantons, wie er die Kosten aus der Lohnfortzahlung abdecken will. Er kann dies zB selber über eine Rückstellung tun oder eben über eine Versicherung. Eine Muss-Formulierung gehört nicht ins Gesetz.

Regierungsrat Hans Fünfschilling versteht die Argumentation auch nicht. Frau Chappuis geht davon aus, die Taggeldversicherung werde nicht abgeschlossen, um die Kosten des Kantons für die Lohnfortzahlungen zu decken, sondern dass diese Versicherung viel weiter geht. Die Frage, wer dies bezahlt, ist aber noch nicht geregelt. Die vorgeschlagene Formulierung nimmt dem Kanton die Freiheit, zu entscheiden, wie er die Sache finanzieren will. Die Kann-Formulierung soll darum bleiben.

://: Der Antrag der SP-Fraktion zu Abs. 3 wird abgelehnt.

§§ 54 - 56

Keine Wortbegehren

§ 57 Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Adrian Ballmer zu Abs. 3: Ich habe nichts gegen Abgangsentschädigungen, wo dies Sinn macht. Man muss

sich aber immer überlegen, was dies eigentlich soll. Wenn jemand unverschuldet oder auch verschuldet nicht wiedergewält wird, können Härtefälle eintreten, und dann macht eine Abgangsentschädigung auch Sinn. Es gibt aber Fälle, in denen jemand am andern Tag eine neue Stelle antritt oder sich selbständig macht ohne irgendwelche besondere Kosten. Hier ist eine Abgangsentschädigung nicht angebracht. Auch diese Formulierung ist apodiktisch. Die Situation ist störend, daher sollte sich die Kommission nochmals Gedanken machen und prüfen, ob es nicht besser wäre, eine Kann-Formulierung aufzunehmen.

Adolf Brodbeck: Ich erachte es als Grundsatzfrage, ob man so was im Gesetz verankern will. Es sind da nur sehr wenige Personen betroffen, die der Volkswahl unterstellt sind. Man kann eine Parallele ziehen zur Regierung, wo es heute bereits solche Lösungen gibt. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Fall überhaupt eintritt, ist verhältnismässig gering. Der Landrat sollte sich aber hier und heute zu dieser Frage konkret äussern.

Adrian Ballmer: Auch wenn es nur einmal zu einem solchen Fall kommt, ist es vernünftig, sich vorzusehen. Ohne gesetzliche Grundlage kann der Landrat nichts beschliessen. Ich erachte aber die Kann-Formulierung als sinnvoll.

://: Dem Rückweisungsantrag wird zugestimmt.

§§ 58 - 61

Keine Wortmeldungen

§ 62 Disziplarmassnahmen

Peter Holinger zu Buchstabe a: Unsere Fraktion hat gefunden, bei diesen Disziplarmassnahmen sei noch eine Zwischenstufe einzuschieben, sodass es nicht nur gerade den schriftlichen Verweis und die Amtsenthebung gibt, sondern zB die Lohnreduktion oder was auch immer. Daher beantrage ich Rückgabe in die Kommission zur Beratung dieses Punktes.

Regierungsrat Hans Fünfschilling: Im bestehenden Recht haben wir das dreistufige Disziplinarverfahren; da gibt es nämlich auch noch die Busse. Wer soll aber eine Lohnherabsetzung realisieren? Man stelle sich den Fall vor, dass zB eine vom Volk gewählte Gerichtsperson irgend etwas Ungeschicktes macht. Eine Lohnreduktion durch den Landrat ist nicht denkbar. Wir reden hier wirklich von einem seltenen Einzelfall.

://: Rückweisung abgelehnt.

://: Aufnahme eines neuen Abs. b *Lohnreduktion* ebenfalls abgelehnt

§§ 63 - 74

Keine Wortmeldungen

§ 75 Änderung bisherigen Rechts

IV. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung

§ 44 Abs. 3

Eva Chappuis: Die Mehrheit der SP-Fraktion beantragt Streichung von Abs. 3, da er das Recht auf Überprüfung von Personalentscheiden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Kantons massiv einschränkt. Zugegebenmassen macht die Überprüfung einer Beschwerde gegen eine Beförderung oder Nichtbeförderung nicht in jedem Fall Sinn. Hinweis auf die europäische Menschenrechtskonvention. Die Einschränkung widerspricht dieser Konvention.

Adrian Ballmer beantragt, die Kommissionsfassung zu übernehmen. Es stimmt, dass die Justiziabilität in diesem Punkt beschränkt wird. Es geht hier aber um die Führungsverantwortung der Exekutive, und es ist nicht Sache der Justiz, sich diesen Fragen anzunehmen. Dem Vernehmen nach wurde die Rechtsfrage betreffend Garantie (Art. 6 Ziffer 1 EMRK) seriös abgeklärt, nichts stehe im Widerspruch zu dieser Bestimmung. Der Antrag der SP ist daher abzulehnen.

Regierungsrat Hans Fünfschilling: Es gibt Thesen, die sagen, dass die EMRK in diese Richtung gehen werde, es liegt aber noch kein Entscheid vor. Wenn wir heute eine Stelle ausschreiben und Abs. 3 nicht zur Anwendung bringen können, bedeutet dies, dass bei fünfzig Bewerbungen für eine Stelle, neunundvierzig Leute beim Gericht klagen können, weil sie nicht angestellt wurden. Das will die Regierung vermeiden. Gleiches könnte geschehen bei Beförderungen resp. Nichtbeförderungen. Der Streichungsantrag ist daher abzulehnen.

Esther Maag zieht ihren zu dieser Sache eingereichten Antrag zu Gunsten des Streichungsantrages der SP zurück.

Peter Tobler entschuldigt sich bei der Ratspräsidentin mit einem Blümchen für die Anrede als 'Herr Präsident'.

*Für das Protokoll:
Heinz Buser, Protokollsekretär*

*

Peter Tobler gibt zur Stellung der Gewerkschaft zu bedenken, dass sie - im Falle einer Gutheissung ihres Antrages - einzig als Rechtsberaterin zu den Ansprüchen ihrer Mitarbeiter vor Gericht fungieren könnte. Wenn die Streichung aber nicht erfolgt, so würde die Gewerkschaft im Sinne der Sozialpartnerschaft als "interlocuteur valable" auftreten, eine Sozialpartnerschaft in dem Sinne, wie man sie begründen wollte, als die neue Verfassung geschaffen wurde. Er fürchte, der Antrag von Frau Chappuis könnte zum Schnitt ins eigene Fleisch werden.

Eva Chappuis kann sich allenfalls in der Rolle einer "interlocutrice" des Regierungsrates, sicher aber nicht als "interlocuteur" vorstellen. Zur Sache ist für sie völlig klar, dass man versuche, solche Fälle zuerst auf dem Verhandlungsweg auszuräumen, auch wenn der Zugang zum Gericht schlussendlich gewährleistet ist.

//: Der Rat lehnt die Streichung von § 44 Absatz 3 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung ab.

§ 50 Absatz 2 Buchstabe c

Eva Chappuis argumentiert, in einem privaten Arbeitsverhältnis könne jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer jederzeit die Einhaltung von Vertragsklauseln bei einem Arbeitsgericht bis zu einem Streitwert von 20'000 Franken gratis überprüfen lassen. Dasselbe sei auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträgen zu gewährleisten und zwar für all jene Fälle, in denen der Beschwerdeweg, aus welchen Gründen auch immer, nicht gangbar ist.

Esther Maag erachtet es als schleierhaft, warum hier nicht das gleiche Recht wie in privatrechtlichen Verträgen gelten soll. Sie beantragt, Absatz 2 Buchstabe c zu streichen.

//: Die Ratsmehrheit lehnt den Antrag, § 50 Absatz 2 Buchstabe c ersatzlos zu streichen, ab.

V. Polizeigesetz vom 28. November 1996

Keine Wortmeldungen

VI. Schulgesetz vom 26. April 1979

Keine Wortmeldungen

VII. Gesetz über die Berufsbildung vom 10. Juni 1985

Keine Wortmeldungen

VIII. Gesetz über die Kinder- und Erziehungsheime vom 24. September 1951

Keine Wortmeldungen

IX. Spitalgesetz vom 24. Juni 1976

Keine Wortmeldungen

X. Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1941

Keine Wortmeldungen

XI. Datenschutzgesetz vom 7. März 1991

Eva Chappuis erläutert, die Personalkommission sei davon ausgegangen, bewusst keine materiellen Veränderungen vorzunehmen, die nicht ganz konkret und direkt von der Revision des Beamtengesetzes abhängig sind.

Dieses Prinzip habe die Kommission bei § 22 nicht durchgehalten, indem die Wahlbehörde der Aufsichtsstelle "Datenschutz" nicht mehr in die Änderung aufgenommen wurde. Bisher habe der Regierungsrat den Datenschutzbeauftragten gewählt. Jetzt werde die Anstellungskompetenz verwischt, sie müsste nach Ansicht von Frau Chapuis wieder aufgenommen werden, weil der Datenschutzbeauftragte nicht nur innerhalb der kantonalen Verwaltung, sondern auch in den Gemeinden Einfluss nehmen könne.

Es dürfe nicht sein, dass der Datenschutzbeauftragte einfach direktionsintern von einer dazu befugten Person angestellt werde. Das Problem könne nicht mit einer Generalklausel gelöst werden, da ausgerechnet der Datenschutzbeauftragte nicht Regierungsrat Koellreuter unterstehe, sondern - laut Dienstordnung der Jupomi - Direktionssekretär Peter Meier.

Weil alle den Regierungsrätinnen und Regierungsräten direkt Unterstellten von einer Regierungsrätin oder einem Regierungsrat gewählt werden sollten, beantrage die SP die Wiederaufnahme der Anstellungsbehörde in diesem Gesetz.

RR Hans Fünfschilling erklärt sich mit dem Vorschlag einverstanden, dass die Person für diese mit grossen Kompetenzen ausgestattete Stabsstelle sinnvollerweise durch den Gesamregierungsrat gewählt wird. Die Formulierung dazu soll in der Kommission gefunden werden.

Adolf Brodbeck findet es angemessen, in dieser Weise zu beschliessen. Er wünscht, dass im Plenum jetzt auch über die Formulierung abschliessend befunden wird.

://: Der Landrat stimmt der folgenden Formulierung von § 22 Absatz 1 zu: "Der Regierungsrat stellt als kantonale Aufsichtsstelle eine mit dem Datenschutz beauftragte Person an".

L. Schlussbestimmungen

Keine Wortmeldungen

Landratspräsidentin **Heidi Tschopp** schliesst, da kein Rückkommensantrag gestellt wird, die erste Lesung des Personalgesetzes ab.

Für das Protokoll:
Urs Troxler, Landeskanzlei

*

Nr. 997

5 97/78

Berichte des Regierungsrates vom 22. April 1997 und der Personalkommission vom 21. August 1997: Änderung der Kantonsverfassung im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen Personalgesetz. 1. Lesung

Zu den Änderungen der §§ 45 Absatz 1 und 49a wird das Wort nicht gewünscht.

§ 50 Absatz 2

Peter Minder: Warum sollen "Mitglieder von Behörden selbständiger kantonalen Betriebe" nicht gleichzeitig Mitglieder des Landrates sein? Der Landrat delegiert beispielsweise jeweils Mitglieder in die Gremien der Gebäudeversicherung oder der Beamtenversicherungskasse. Diesen Beschluss hat er ganz bewusst gefasst, um mit diesen Institutionen in Verbindung stehen zu können. Zudem ist es sinnvoll, Personen in diese Aufgabe zu wählen, die politisch eingebunden sind. Der Ausschluss dieser Personen aus dem Parlament könnte zu einem Verlust an politischem Einfluss der Fraktionen und Parteien führen. Dementsprechend bitte ich um Zustimmung zu meinem Antrag, in § 51 Absatz 2 "Mitglieder von Behörden selbständiger kantonalen Betriebe" zu streichen.

Regierungsrat Hans Fünfschilling: Die unterbreiteten Verfassungsänderungen beinhalten einzig formelle Anpassungen, die aufgrund des neuen Personalgesetzes nötig wurden.

Es kann durchaus sein, dass der vorliegende Paragraph der Kantonsverfassung, in naher Zukunft materiell geändert wird, da sich das Gewaltenteilungsgesetz, auf das sich dieser bezieht, zur Zeit in Vernehmlassung befindet. Ich warne aber davor, diese Änderung jetzt schon vorzunehmen, weil dieser Punkt in der Öffentlichkeit umstritten sein könnte und mit dem Personalgesetz an sich nichts zu tun hat. Damit würde in die Einheit der Materie eingegriffen. Im Moment sollten wir mit dem Umstand weiterleben, dass nach wie vor Mitglieder des Landrates in den genannten Gremien Einsitz haben, was diesem Verfassungsparagraphen eigentlich widerspricht. Aufgrund der Materialien zur Kantonsverfassung müssen wir aber keine Bedenken haben, vorläufig an diesem Zustand festzuhalten. Wenn dieses Problem einfach so nebenbei im Rahmen des Personalgesetzes gelöst werden soll, erscheint mir das nicht ganz korrekt. Zudem könnte damit die Annahme der Verfassungsänderung durch die Stimmberechtigten gefährdet werden, was insbesondere bei einer Annahme des Personalgesetzes zu einer unangenehmen Situation führen könnte. Ich bitte Sie daher, den Antrag von Peter Minder abzulehnen.

Kommissionspräsident **Adolf Brodbeck:** Im Rahmen der Diskussion über die Begriffsänderung "höhere Beamte" in "höhere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung" ist man versucht, eine materielle Diskussion über diesen Paragraphen zu führen. Die Personalkommission konnte sich aber darauf einigen, sich auf die rein formellen

Änderungen zu beschränken. Im Interesse der Einheit der Materie bitte ich Sie, den Antrag von Peter Minder abzulehnen.

://: Der Antrag von Peter Minder auf Streichung von "Mitglieder von Behörden selbständiger kantonaler Betriebe" in § 50 Absatz 2 der Kantonsverfassung wird mehrheitlich abgelehnt.

Zu den Änderungen der §§ 51 Absatz 2, 53, 58 Absatz 1, 60 Absatz 1, 81 Absatz 1 Buchstabe b und 89 Absatz 3 sowie zum Inkrafttreten wird das Wort nicht verlangt.

Damit ist die 1. Lesung der Änderungen der Kantonsverfassung im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen Personalgesetz abgeschlossen.

Landratspräsidentin **Heidi Tschopp** dankt für die speditive Beratung der Traktanden 4 und 5.

Für das Protokoll:

Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin

*

Nr. 998

6 96/261

Postulat von Peter Brunner vom 28. November 1996: Finanzielle Beteiligung am Fun Park St. Margarethen-Anlage in Basel/Binningen. Abschreibung infolge Rückzugs

Peter Brunner zieht sein Postulat zurück, dankt dem Landrat für die breite Unterstützung seines Anliegens und hofft, dass der Regierungsrat ein offenes Ohr für ein entsprechendes Begehren des Fun Park St. Margarethen-Anlage auf Unterstützung durch den Lotteriefonds zeigen wird.

Das Postulat ist somit infolge Rückzugs abgeschrieben.

Für das Protokoll:

Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin

*

Nr. 999

7 97/72

Interpellation von Peter Meschberger vom 10. April 1997: Amtsgeheimnis in Gemeindestuben. Schriftliche Antwort vom 27. Mai 1997

Landratspräsidentin **Heidi Tschopp**: Der Regierungsrat hat diese Interpellation schriftlich beantwortet.

Damit ist die Interpellation erledigt.

Für das Protokoll:

Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin

*

Nr. 1000

8 97/73

Interpellation von Peter Brunner vom 10. April 1997: Gewaltdrohungen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von staatlichen und kommunalen Arbeitsstellen. Antwort des Regierungsrates

Landratspräsidentin **Heidi Tschopp**: Auch diese Interpellation wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet.

Peter Brunner ist von der Antwort befriedigt.

Damit ist die Interpellation erledigt.

Für das Protokoll:

Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin

*

Nr. 1001

9 97/81

**Postulat von Alfred Zimmermann vom 24. April 1997:
Ein autofreier Erlebnistag im Baselbiet**

Landratspräsidentin **Heidi Tschopp**: Der Regierungsrat ist bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen.

Regierungsrat Eduard Belser: Die Gemeinde Reigoldswil hat ihr Interesse an der Durchführung eines autofreien Erlebnistags bekundet, so dass sich ein solcher regional - wie von Alfred Zimmermann in seinem Vorstoss erwähnt - durchführen liesse. Der Kanton wird sich bemühen, die nötige Unterstützung dafür bieten zu können. In diesem Sinne, sind ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Alfred Zimmermann: Ich danke dem Regierungsrat für die Entgegennahme des Postulates. Die von Eduard Belser erwähnte Einschränkung entspricht schon der Absicht des Vorstosses. Aus Freude an der Bereitschaft des Regierungsrates stelle ich meine Hilfe an der Verwirklichung dieses Anlasses gerne kostenlos zur Verfügung.

://: Das Postulat wird stillschweigend überwiesen.

Für das Protokoll:

Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin

*

Nr. 1002

10 97/83

Postulat von Bruno Steiger vom 24. April 1997: Direktzahlung der KVG-Prämienzuschüsse an die Krankenkassen

Landratspräsidentin **Heidi Tschopp**: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen und empfiehlt gleichzeitige Abschreibung.

Regierungsrat Eduard Belser: Das in unserem Kanton parktizierte Verfahren ist im Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) geregelt, wobei die Prämienzuschüsse dem Versicherer oder den Versicherten ausgerichtet werden können. Im Kanton Basel-Stadt wird versucht, die Unterstützungen weitgehend dem Versicherer direkt zukommen zu lassen. Wir haben uns dazu entschlossen, die Beiträge an die Versicherten auszuführen. Dafür sind folgende Gründe massgebend:

1. Durch unser System sind die Zahlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten angefallen. Im Sinne der ca. 80 Krankenversicherer des Kantons Basel-Landschaft wäre es gewesen, die Beihilfen schon vor dem jährlichen Versand

der Versicherungsausweise an die Versicherten zu erhalten. Dazu war der Kanton in der Anfangsphase nicht in der Lage.

2. Die Auszahlungen werden durch die Verwendung der unterschiedlichsten Datenträger verkompliziert.

3. Wir gehen davon aus, dass die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons mündig sind und ihre Krankenkassenprämien in voller Verantwortung in ihrem ganzen Umfang zahlen. Damit soll ihnen bewusst werden, welche Kosten damit verbunden sind.

4. Wenn jemand mit der Prämienzahlung in Verzug gerät und zum Fürsorgefall wird, geht das Recht der Prämienbeihilfe an die Fürsorgebehörde über.

Wir erachten den gewählten Weg nach wie vor als den besseren, obwohl er zu einzelnen komplizierten Fällen führen kann.

Bruno Steiger: Ich danke dem Regierungsrat für die Bereitschaft, das Postulat entgegenzunehmen. M. E. besteht aber nach wie vor Handlungsbedarf, so dass es noch nicht abgeschlossen werden darf. Man kann zwar auf die Mündigkeit der Bürger hoffen, doch sind einzelne einfach nicht in der Lage, Bargeldunterstützung für den Zweck zu verwenden, für den sie bestimmt ist. Wenn sie dieses Geld für andere Zwecke verwenden, fallen sie der Fürsorge zur Last. Deshalb möchte ich beliebt machen, das Postulat erst abzuschreiben, wenn hier ein Riegel geschoben wurde. Wechsel der Krankenkassen kommen nicht mehr so häufig vor, da die in der Grundversicherung angebotenen Leistungen beinahe identisch sind.

In bezug auf die Missstände bei der kantonalen Sozialversicherungsanstalt hat sich inzwischen etwas getan. Die kommunalen Fürsorgebehörden haben nun nicht mehr so viele Leerläufe zu verzeichnen. Es wird jetzt effizienter mit den Gemeinden zusammengearbeitet.

Ich hoffe, dass hier auch eine Verbesserung erreicht werden kann. Daher sollte das Postulat nicht als erledigt abgeschlossen werden.

Regierungsrat Eduard Belser: Der Landrat sollte dem Antrag des Regierungsrates folgen. Eine Untersuchung hat ergeben, dass einige Versicherte aufgefordert werden sollten, ihre Krankenkasse zu wechseln, da sich die Leistungen der Kassen im Verhältnis zu den Prämien - trotz Risikoausgleich zwischen den Kassen - unterscheiden. Der Staat sollte den Menschen nicht immer mehr abnehmen und für sie denken.

://: Das Postulat wird mehrheitlich überwiesen und gleichzeitig abgeschlossen.

Für das Protokoll:

Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin

*

Nr. 1003

11 97/106

Postulat von Max Ritter vom 29. Mai 1997: Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

://: Dieses Traktandum wurde abgesetzt.

Für das Protokoll:

Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin

*

Nr. 1004

12 97/119

Postulat von Peter Brunner vom 12. Juni 1997: Einführung einer kantonalen Bedürfnisklausel für Ärzte

Landratspräsidentin **Heidi Tschopp:** Der Regierungsrat lehnt die Überweisung des Postulates ab.

Regierungsrat Eduard Belser: Von einer Überweisung des Postulates muss abgesehen werden, da der Kanton in dieser Frage nicht frei entscheiden kann. Artikel 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung hält fest: *“Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören und welche bis zum Erlasse der in Artikel 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kanton oder von einer mehrere Kantone repräsentierenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.”* Artikel 33 Absatz 1 der Bundesverfassung lautet: *“Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise abhängig zu machen.”* Wer aber einen Ausweis hat, kann in der Berufsausübung nicht eingeschränkt werden. Daneben muss die Handels- und Gewerbefreiheit beachtet werden, die durch einen kantonalen Erlass nicht beschränkt werden kann. Wenn Peter Brunner derartige Massnahmen vom Bund verlangen wollte, müsste er den Weg einer Standesinitiative wählen. M. E. wird damit das Problem eines Überangebots an Ärztinnen und Ärzte nicht gelöst, da so zuerst eine sehr teure Ausbildung finanziert wird, deren Ausübung später wieder eingeschränkt werden soll. Mit einer Zulassungsbeschränkung zum Medizinstudium liesse sich das Problem eher lösen. In nicht-akademischen Berufen sind solche Beschränkungen auch üblich. Bezüglich akademischer Berufe schrecken die zuständigen Gremien aber zurück.

Peter Brunner: In den letzten Jahren hat sich folgende Zunahme der Arztpraxen ergeben: 1989 erfolgte ein Zuwachs um 24, 1990 um 20, 1991 um 16, 1992 um 12, 1993 um 16, 1994 um 19, 1995 um 18. Die Zahlen für 1996 sind noch nicht bekannt. Eine Arztpraxis kostet pro Jahr rund 1 Mio Franken. Diese Kosten werden von uns allen als Prämienzahlerinnen und Prämienzahler der Krankenkassen gezahlt. Die ÖKK und die Medizinische Standesgesellschaft haben sich auch schon für eine Bedürfnisklausel für Ärztinnen und Ärzte eingesetzt. Sicher wird die Handels- und Gewerbefreiheit tangiert, doch wird

die Bevölkerung immer kränker, je mehr Ärzte und Ärztinnen praktizieren, da Patientinnen und Patienten die Notwendigkeit der von den Ärztinnen und Ärzten empfohlenen Zusatzuntersuchungen nicht beurteilen können. Bei meinem Vorstoss handelt es sich um ein Postulat, das ein Prüfen und Berichten verlangt und den möglichen Weg recht offenlässt. Wir sollten mit der Überweisung des Postulates ein Signal setzen, das die Erwartung ausdrückt, dass sich Regierungsrat Eduard Belser für dieses Ziel einsetzen soll. Ich bitte Sie daher, den Vorstoss zu überweisen.

Regierungsrat Eduard Belser ist immer bereit etwas zu unternehmen, wenn er die Kompetenz dazu hat. In diesem konkreten Fall fehlt sie den kantonalen Organen aber.

://: Mehrheitlich gegen wenige Stimmen wird die Überweisung des Postulates abgelehnt.

Für das Protokoll:

Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin

*

Nr. 1005

13 97/121

Interpellation von Bruno Krähenbühl vom 12. Juni 1997: Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) durch den Kanton. Antwort des Regierungsrates

Regierungsrat Eduard Belser zur Frage 1: Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) beschliesst der Regierungsrat den Beitritt zu derartigen Institutionen und legt den Beitrag an den Betrieb dieser Institution fest. Bis heute ist weder das eine noch das andere erfolgt. Als Institution zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten nach KVG Artikel 19 ist - uns erst inoffiziell bekannt - die Schweizerische Stiftung für Gesundheitsförderung bezeichnet worden, wobei deren Stiftungszweck geändert werden muss. Der Kanton gehört dieser Stiftung bereits an und leistete per 1997 einen Beitrag von 37'689 Franken. Dieser Beitrag wird sich in Zukunft wohl - weil die Institution künftig vorwiegend auch durch die Krankenversicherungen zu tragen ist - verringern.

Zur Frage 2: Es liegen noch keine *aussagekräftigen* Angaben aus den Betriebsvergleichen zwischen den Spitälern vor. Die Grundlagen sind auf gesamtschweizerischer Ebene erst in Bearbeitung. Wie sich unsere Spitäler positionieren, kann daher nicht gesagt werden. Im Rahmen von Subventionsverhandlungen mit gewissen Institutionen wurden unsere Spitäler und private Institutionen auch in unserem Nachbarkanton untersucht. Inklusiv Amortisationen und Verzinsungen müssen wir uns hier nicht verstecken.

Zur Frage 3: Berechnungen für das Jahr 1998 haben ergeben, dass es sich um rund 45'000 Haushalte oder rund 100'000 Personen (wobei Kinder auch Personen sind), oder bei rund 253'000 Versicherten um etwa 40% handelt,

die *effektiv eine Prämienverbilligung beziehen*. Ein Formular erhalten weit mehr Personen, die aber auf eine Geltendmachung verzichten, obwohl ihr administrativer Aufwand dazu sehr gering wäre (Unterschrift reicht aus). Diese Zahlen stützen sich auf unsere Erfahrungen der letzten 2 Jahre. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Untersuchung darüber vorgesehen, wer auf die Geltendmachung der Prämienbeihilfen verzichtet.

Zur Frage 4: Gerichtsverfahren müssen vom Vollzug durch die Verwaltung unterschieden werden. Wir haben Kenntnis vom Verfahren zwischen den Krankenversicherungen und der Ärztesgesellschaft Baselland betreffend Teuerungsausgleich beim Taxpunktwert. Dieser wurde vom Schiedsgericht nicht zugelassen. Das Verfahren ist jetzt vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht hängig. M. W. mussten keine Fälle der Prämienverbilligung entschieden werden, da die vornehmlichen Fälle (Jugendliche) durch eine Änderung unsererseits bereinigt werden konnten.

Zur Frage 5: Es ist etwas schwierig zu definieren, was unter "ausserordentlichen Massnahmen" zu verstehen ist. Seit Jahren herrscht in der Baselbieter Verwaltung ein Personalstopp, der insbesondere auch für die vom Kanton betriebenen Spitäler und Kliniken gilt. Das Personal ist also zahlenmässig nicht angestiegen. Weitere Massnahmen wurden bezüglich der Chefarzthonorare getroffen, die gewisse Einsparungen erbringen. Etwas hilflos sind wir aber im ambulanten Bereich. Als weitere Massnahmen sind die Neuaushandlungen der Spitalabkommen mit dem Kanton Solothurn und den Privatspitälern im Kanton Basel-Stadt zu nennen. Letztere haben aus *historischen Gründen* Subventionsverträge mit dem Kanton Basellandschaft.

Zur Frage 6: Die gesetzlichen Möglichkeiten zur Einschränkung der Mengenausweitung sind sehr beschränkt. Die Schuld darf aber nicht allein bei den Ärzten bzw. Ärztinnen und den medizinischen Hilfsberufen gesucht werden. Immerhin müssen die Patientinnen und Patienten auch selbst über den Arztbesuch entscheiden. Die in Frankreich eingeführten "Gesundheitshefte" entsprechen nicht meiner Überzeugung. Für den Kanton Basellandschaft wurden folgende Zahlen errechnet und geschätzt: Die Arztpraxen werden für 1997 mit 152 Mio Franken veranschlagt, die Medikamente mit 35 Mio. Franken, insgesamt also mit 187 Mio Franken. Bei den Spitälern wird mit 141 Mio Franken plus ambulant 44 Mio Franken, also 185 Mio Franken, gerechnet. Wir gehen für die nächsten Jahre von einer entsprechenden Ausweitung aus, wobei mit einer gewissen Verflachung gerechnet wird. 1996 zahlten die Krankenversicherer in der Grundversicherung für Baselbieterinnen und Baselbieter insgesamt 475 Mio Franken. Gemäss Hochrechnungen - gemeinsam erstellt von den Krankenkassen, dem Kanton und dem Krankenkassenkonkordat - werden es 1997 rund 500 Mio Franken sein. Die Erhöhung ist zu 4 Mio Franken auf die Taxerhöhung für unsere Spitäler zurückzuführen (bei gleichbleibenden Mengen); die verbleibenden 21 Mio Franken sind auf Mengenausweitungen im ambulanten Bereich bei gleichbleibenden Preisen zurückzuführen.

Diese Zahlen zeigen eindrücklich, dass die Mehrkosten zur Hauptsache durch die ambulanten Mengenausweitungen entstehen. Im stationären Bereich wird weiterhin mit

einer rückläufigen Entwicklung bei den Pflgeetagen gerechnet.

Zur Frage 7:

Die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und der Qualität steckt noch weitgehend in den Kinderschuhen. Bei solchen Berechnungen muss immer bedacht werden, dass nicht alle Patienten und Patientinnen gleich zu behandeln sind, da sich ihre Konstitution unterscheidet.

Zur Frage 8:

Ein allein selig machendes Wunschinstrument lässt sich einfach nicht finden. Primär werden die Schwerpunkte auf eine noch fallbezogenere Budgetierung und Verrechnung gelegt. Wir verlangen auch innerhalb der Spitäler mehr Flexibilität. Reduktionen im Angebot des Gesundheitswesens führen jeweils zu Einbussen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Arbeitsplatz oder Lohn). Wir hoffen, mit dem Prämienverbilligungssystem einen Teil aufzufangen und ein gewisses Gleichgewicht herstellen zu können. Dies erfordert aber auf allen Seiten sehr viel Disziplin.

Die Gesundheitskosten sind zu einem grossen Teil auch ein Spiegelbild der Gesellschaft.

Bruno Krähenbühl dankt für die kompetenten Ausführungen und verlangt Diskussion.

://: Diskussion wird bewilligt.

Bruno Krähenbühl: Was hält der Regierungsrat von der Forderung der basellandschaftlichen Krankenkassen, der Kanton solle künftig alle Spitäler, die auf der Spitalliste aufgeführt sind, also auch reine Privatspitäler, subventionieren? Welchen Stellenwert haben die Spitexorganisationen beim Regierungsrat in bezug auf die Stabilisierung der Gesundheitskosten? Was hält der Regierungsrat von der Idee, der Bundesrat müsse einen Prämienstopp mittels Notrecht herbeiführen? Betrachtet der Regierungsrat die kürzlich beschlossene Erhöhung der Spitaltaxen um über 3% als wirksames Mittel zur Dämpfung der Kosten? Hätte man mit dieser Erhöhung zur Beruhigung der Gemüter nicht besser noch etwas gewartet? Glaubt Eduard Belser persönlich, dass die Kosten mit dem geltenden KVG gebremst werden? Wenn ja, wie lange dauert seiner Meinung nach der Bremsweg noch?

Gerold Lusser: Die Komplexität des neuen KVG ist enorm, was auch zu grosser Verwirrung und viel Polemik führt. Mit Zahlen und Behauptungen sollte daher etwas vorsichtiger umgegangen werden. M. E. hat ein Volk das Gesundheitswesen, das es verdient. Unser Land steht in bezug auf wirtschaftliche Ressourcen, Wohlstand, Freiheit und Gesundheitssystem weit oben. Die Schweiz verfügt über eines der besten Gesundheitssysteme, und wir müssen uns die Frage stellen, ob wir uns das noch leisten können. Auch die parlamentarischen Vorstösse sollten vermehrt das Gesamte im Auge behalten.

Im ambulanten Bereich nehmen die Kosten enorm zu. Dieser macht gesamtschweizerisch 18% aller anfallenden Kosten aus. Eine Ausdehnung dieses Bereichs ist auf die seit 10 Jahren laufenden Anstrengungen zurückzuführen, Leistungen des stationären Sektors in den ambulanten umzulagern. Aus diesem Blickwinkel erhalten die Zahlen

ein ganz anderes Gewicht. Vor allem muss aber ein Umdenken stattfinden, damit mit dem Gut Gesundheit anders umgegangen wird. Eine vernünftige Prävention wird unterdrückt, andererseits wird die Mündigkeit der Patientinnen und Patienten falsch eingeschätzt. Auf den Ärzten lastet ein enormer Leistungsdruck. Die Patientinnen und Patienten erwarten, dass ihre Beschwerden innert kürzester Zeit behoben werden. Hier muss ein Umdenken stattfinden. Es ist löblich, dass man nicht aus dem Erwerbsleben ausscheiden will, was auch mit der Förderung ambulanter Eingriffe erleichtert wurde, doch sind auch der Medizin Grenzen gesetzt.

Zudem sollten neue Ausrüstungen der Spitäler insgesamt beurteilt und auf ihren Sinn sowie ihre Finanzierbarkeit hin überprüft werden.

Regierungsrat Eduard Belser: Ich danke Gerold Lusser für seine Ausführungen. Weitere Entwicklungen im medizinischen Bereich dürfen aber dennoch nicht verbaut werden. Die Krankenpflegekosten liegen gemäss Angaben des Konkordates bei 3,9 Mia Franken für Spitäler (stationär), bei 1,1 Mia Franken für Spitäler (ambulant) und bei 3,6 Mia Franken für Ärzte und Ärztinnen. Der von Gerold Lusser erwähnte Anteil der Kosten für die praktizierenden Ärzte und Ärztinnen liegt also höher als 18%.

Zu Bruno Krähenbühl: Es sollen *nicht* alle Privatspitäler subventioniert werden. Die Subventionierung der Privatspitäler im Kanton Basel-Stadt hat - wie schon betont - nur historische Gründe. Die Geschichte ist hier einzubeziehen, doch muss dies vielleicht nicht für alle Zeiten gelten. Spitex kann - vernünftig und kritisch eingesetzt - Kosten sparen. Wenn jemand früher entlassen und durch Spitex betreut werden kann, werden dadurch Kapazitäten frei, die anders genutzt werden können. Eine intensive Spitexbetreuung stösst hingegen im Vergleich mit einer Betreuung in einem Heim auf einen kritischen Punkt. Eine amerikanische Studie sagt, dass die Menschen früher in ein Heim eingewiesen werden, wo die Spitexbetreuung gut ist. Spitex ist also nicht immer günstiger und muss kritisch eingesetzt werden.

Vom Einsatz des Notrechtes zur Herbeiführung eines Prämienstopps halte ich nichts. Das Notrecht hat zu einem Kostenstau geführt. Ein Teil der Kostensteigerung geht nämlich auf den Stau aufgrund der Prämienstopps durch die Dringlichen Bundesbeschlüsse zurück. Notrecht sollte wirklich nur in Notfällen gelten.

Das Krankenversicherungsgesetz muss nun erst einmal spielen. Eine 50%-Kostendeckung soll für die Allgemeinpatienten und -patientinnen erreicht werden, was aber bisher nicht der Fall ist. Ich wehre mich dagegen, dass die Zurückhaltung des Kantons in der Vergangenheit nun bestraft werden soll. Vom Kanton Basel-Landschaft kann nicht verlangt werden, dass er seine im Vergleich zu anderen Spitälern schon niedrigen Tarife weiter senkt oder nicht erhöht. Andere Kantone haben unsere tiefen Tarife trotz Reduktion noch nicht erreicht. Für die gleichen Leistungen sollten auch die gleichen Tarife ausgerichtet werden.

Für das Protokoll:

Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin

*

Begründung der persönlichen Vorstösse

Nr. 1006

97/161 Postulat von Emil Schilt: Gesuch an den Bund für eine Reduktion der Betriebskosten an die Schienenstrasse der Linie Sissach - Läuelfingen - Olten

Nr. 1007

97/162 Postulat von Urs Baumann: Optimale ÖV - Lösung für das Homburgertal

Nr. 1008

97/163 Resolution der Fraktion der Grünen: Exportrisikogarantie betreffend Drei-Schluchten-Projekt in China

Nr. 1009

97/164 Motion von Liselotte Schelble: Unterstellung von Rechtsberatungsaufträgen unter das zukünftige Submissionsgesetz

Nr. 1010

97/165 Motion von Andres Klein: Verbesserte Nutzung der Internet-Möglichkeiten durch den Kanton

Nr. 1011

97/166 Motion von Erich Straumann: Überarbeitung des Dekretes über die Gebühren im Zivilstandswesen (SGS 211.1)

Nr. 1012

97/167 Postulat von Beatrice Geier: Zusammenlegung der kantonalen Laboratorien

Nr. 1013

97/168 Postulat von Liselotte Schelble: Wettbewerb auch im Advokaturbereich

Nr. 1014

97/169 Postulat von Alfred Zimmermann: Euro Airport: Emissionsgebühren für schmutzige Flugzeuge

Nr. 1015

97/170 Postulat von Peter Brunner: Massnahmen gegen das illegale Graffiti-Sprayen

Nr. 1016

97/171 Postulat von Rudolf Keller: Regional harmonisierte Erbschafts- und Schenkungssteuern

Nr. 1017

97/172 Interpellation von Paul Schär: Strassenbrücke Aesch - Dornach: nach wie vor eine Gefahr für Fussgänger/Innen und Velofahrer/Innen

Nr. 1018

97/173 Interpellation von Urs Wüthrich: Arbeitslosenversicherung

Nr. 1019

97/174 Interpellation von Esther Maag: Wie Erfahrungen zu Qualifikationen werden.

Nr. 1020

97/175 Interpellation von Peter Brunner: "Lampe" im Polizeikommando

Nr. 1021

97/176 Interpellation von Peter Brunner: Verfassungswidrige Steuerbelastungen von Ehepaaren mit Einkommen und Renten/Wertschriftenertrag

Nr. 1022

97/177 Schriftliche Anfrage von Rudolf Keller: Rechtsschreibereform vor dem Fall ?

Keine Wortmeldung.

*Für das Protokoll:
Maritta Zimmerli-Machatsch, Protokollsekretärin*

*

**Die nächste Landratssitzung findet statt am
Donnerstag, 18. September 1997, 10.00 Uhr**

*

Für die Richtigkeit des Protokolls

Im Namen des Landrats

die Präsidentin:

der Landschreiber:

Anhang zu Nr. 990, LV 97/148, Seite 964

40 Einbürgerungsgesuche von Ausländern

01. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Cekic, Zlatko, geb. 11. Juli 1954 in Prokuplje (Jugoslawien), jugoslawischer Staatsangehöriger,

Cekic geb. Keglovic, Marija, geb. 8. Dezember 1957 in Mrzovic, Djakovo (Jugoslawien), kroatische Staatsangehörige,

Cekic, Igor, geb. 28. Juli 1981 in Zürich, kroatischer Staatsangehöriger,

wohnhaft in Binningen,
in das Bürgerrecht der Gemeinde Binningen aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt.

Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.
Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

02. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Cicchino geb. Armenti, Dora, geb. 22. März 1947 in Castelpetroso (Italien), geschieden,

italienische Staatsangehörige, wohnhaft in Binningen,
in das Bürgerrecht der Gemeinde Binningen aufgenommen,

wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt.
Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.
Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

03. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Hopkins geb. McCoy, Kathleen Patricia, geb. 13. Oktober 1952 in Hillsborough (Nordirland, Grossbritannien), geschieden,

britische Staatsangehörige, wohnhaft in Binningen,
in das Bürgerrecht der Gemeinde Binningen aufgenommen,

wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt.
Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.
Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

04. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Kessler geb. Supple, Ann Clare, geb. 3. Juni 1943 in Tillamook (Oregon, USA), verheiratet,

amerikanische Staatsangehörige, wohnhaft in Binningen,

in das Bürgerrecht der Gemeinde Binningen aufgenommen,
wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt.
Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.

Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

05. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Leone Milanese geb. Leone, Graziana, geb. 8. Februar 1972 in Basel, verheiratet,

italienische Staatsangehörige, wohnhaft in Binningen,
in das Bürgerrecht der Gemeinde Binningen aufgenommen,

wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt.
Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.

Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

06. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Moriconi, David Yon, geb. 2. Juni 1964 in Manhattan (New York, USA), ledig,

amerikanischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Binningen,
in das Bürgerrecht der Gemeinde Binningen aufgenommen,

wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt.
Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.

Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

07. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Nägele, Hanspeter Konrad, geb. 31. Januar 1942 in Lörrach (Baden-Württemberg), deutscher Staatsangehöriger,

Nägele geb. Popovic, Slobodanka, geb. 19. Januar 1953 in Zemun (Jugoslawien), jugoslawische Staatsangehörige,

Nägele, Robert Hanspeter Christian, geb. 7. Oktober 1987 in Lörrach (Baden-Württemberg, Deutschland),

wohnhaft in Binningen,
in das Bürgerrecht der Gemeinde Binningen aufgenommen,

wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt.
Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.

Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

08. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Philippart, Hélène Paulette Monique, geb. 9. Januar 1945 in Lyon (Frankreich), geschieden,

französische Staatsangehörige, wohnhaft in Binningen,

in das Bürgerrecht der Gemeinde Binningen aufgenommen,
wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt.
Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.
Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

09. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Abubo, Zenaida, geb. 1. April 1971 in Saigon (Vietnam), ledig, vietnamesische Staatsangehörige, wohnhaft in Münchenstein,
in das Bürgerrecht der Gemeinde Münchenstein aufgenommen,
wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt.
Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.
Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

10. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Buzzulini, Enrico, geb. 22. November 1975 in Binningen BL, ledig,

italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Münchenstein,
in das Bürgerrecht der Gemeinde Münchenstein aufgenommen,
wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt.
Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.
Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

11. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Buzzulini, Mario, geb. 5. Mai 1938 in Rom (Italien),

Buzzulini geb. Expresati, Carmen, geb. 15. Mai 1940 in San Roque (Cadiz, Spanien), italienische Staatsangehörige, wohnhaft in Münchenstein,
in das Bürgerrecht der Gemeinde Münchenstein aufgenommen,
wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt.
Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.
Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

12. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Carpy, Viviane Angela, geb. 11. Dezember 1972 in Basel, ledig, französische Staatsangehörige, wohnhaft in Münchenstein,
in das Bürgerrecht der Gemeinde Münchenstein aufgenommen,
wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt.
Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.
Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

13. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Cocciadiferro geb. Cannavo, Lucia, geb. 19. Februar 1940 in Caltanissetta (Italien), verwitwet,

italienische Staatsangehörige, wohnhaft in Münchenstein,
in das Bürgerrecht der Gemeinde Münchenstein aufgenommen,
wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt.
Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.
Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

14. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Avramovic geb. Katalenic, Terezija, geb. 1. Januar 1956 in Osijek (Jugoslawien),

Avramovic, Rodoljub, geb. 4. September 1951 in Bobovo (Jugoslawien),

Avramovic, Snezana, geb. 16. August 1977 in Svilajnac (Jugoslawien), gilt als selbständige Einbürgerung;

jugoslawische Staatsangehörige, wohnhaft in Oberwil,
in das Bürgerrecht der Gemeinde Oberwil aufgenommen,
wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt.
Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.
Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

15. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Avramovic, Zaklina, geb. 12. Oktober 1972 in Svilajnac (Jugoslawien), ledig,

jugoslawische Staatsangehörige, wohnhaft in Oberwil,
in das Bürgerrecht der Gemeinde Oberwil aufgenommen,
wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt.
Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.
Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

16. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Avramovic, Zlatko, geb. 11. August 1975 in Svilajnac (Jugoslawien), ledig,

jugoslawischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Oberwil,
in das Bürgerrecht der Gemeinde Oberwil aufgenommen,
wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt.
Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.
Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

17. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Toprak, Metin, geb. 3. Juli 1979 in Binningen BL, ledig,

türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Oberwil, in das Bürgerrecht der Gemeinde Oberwil aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 400.-- festgesetzt.

Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

18. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Ross, Richard Anthony Mabyn, geb. 18. April 1946 in Oxford, (Grossbritannien),

Ross geb. Valberg, Carolyn Mary, geb. 17. August 1946 in Singapur (Singapur),

Ross, Tina Louise, geb. 4. April 1981 in Basel, Ross, Mark Peter, geb. 30. April 1983 in Basel,

britische Staatsangehörige, wohnhaft in Schönenbuch, in das Bürgerrecht der Gemeinde Schönenbuch aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.

Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

19. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Ebner, Roland Joseph, geb. 27. März 1937 in Sierentz (Haut-Rhin, Frankreich),

Ebner geb. Hauser, Gertrude, geb. 19. August 1941 in Huningue (Haut-Rhin, Frankreich),

französische Staatsangehörige, wohnhaft in Therwil, in das Bürgerrecht der Gemeinde Therwil aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt. Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

20. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Roana, Lino, geb. 26. Februar 1947 in Valdagno (Italien),

Roana geb. Sandi, Daniela, geb. 31. Mai 1955 in Valdagno (Italien),

Roana, Stefan, geb. 9. Oktober 1978 in Liestal BL, gilt als selbständige Einbürgerung; Roana, Patrick, geb. 14. März 1985 in Basel,

italienische Staatsangehörige, wohnhaft in Lausen, in das Bürgerrecht der Gemeinde Lausen aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt. Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

21. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Trampitsch, Helmut, geb. 20. Juni 1968 in Liestal, ledig,

österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Lausen, in das Bürgerrecht der Gemeinde Lausen aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.

Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

22. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Trampitsch geb. Chiste, Stefania, geb. 26. September 1937 in Schluderns (Bozen, Italien), verwitwet,

österreichische Staatsangehörige, wohnhaft in Lausen, in das Bürgerrecht der Gemeinde Lausen aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt. Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

23. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Ferraro, Luigi, geb. 22. März 1966 in Rheinfelden AG, ledig,

italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Pratteln, in das Bürgerrecht der Gemeinde Pratteln aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.

Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

24. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Kara, Beyhan, geb. 3. November 1979 in Liestal BL, ledig,

türkische Staatsangehörige, wohnhaft in Pratteln, in das Bürgerrecht der Gemeinde Pratteln aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 400.-- festgesetzt.

Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

25. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Kara, Cinar, geb. 16. Juni 1977 in Liestal BL, ledig,

türkische Staatsangehörige, wohnhaft in Pratteln, in das Bürgerrecht der Gemeinde Pratteln aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.

Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

26. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Kara, Hakan, geb. 26. März 1976 in Liestal BL, ledig,

türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Pratteln, in das Bürgerrecht der Gemeinde Pratteln aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt. Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

27. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Kizilyatak, Erdem, geb. 20. November 1972 in Erzincan (Türkei), ledig,

türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Pratteln, in das Bürgerrecht der Gemeinde Pratteln aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt. Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

28. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Kizilyatak, Orhan, geb. 9. März 1978 in Liestal BL, ledig,

türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Pratteln, in das Bürgerrecht der Gemeinde Pratteln aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 400.-- festgesetzt. Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

29. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Linares Gomez, Rosa-Maria, geb. 11. Mai 1961 in León (Spanien), ledig,

spanische Staatsangehörige, wohnhaft in Pratteln, in das Bürgerrecht der Gemeinde Pratteln aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt. Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

30. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Piccinin, Emanuela Maria, geb. 9. Dezember 1963 in Basel, ledig,

italienische Staatsangehörige, wohnhaft in Pratteln, in das Bürgerrecht der Gemeinde Pratteln aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt. Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

31. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Sugar, Verona, geb. 21. Dezember 1957 in Backo Gradiste (Jugoslawien), ledig,

jugoslawische Staatsangehörige, wohnhaft in Pratteln, in das Bürgerrecht der Gemeinde Pratteln aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.

Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

32. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Szabó, László István, geb. 30. April 1945 in Dunaszerdahely (Tschechoslowakei),

Szabó geb. Krizsán, Gabriella, geb. 8. Oktober 1950 in Budapest (Ungarn),

ungarische Staatsangehörige, wohnhaft in Pratteln, in das Bürgerrecht der Gemeinde Pratteln aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.

Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

33. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Testa, Agnese, geb. 10. Februar 1966 in Lizzano (Taranto, Italien), ledig,

italienische Staatsangehörige, wohnhaft in Pratteln, in das Bürgerrecht der Gemeinde Pratteln aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.

Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

34. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Wadl geb. Güngörmüs, Hülya, geb. 7. Juni 1961 in Bagcilar (Türkei), verheiratet,

Wadl, Leyla, geb. 7. Februar 1989 in Basel,
Wadl, Yasemin, geb. 20. Mai 1990 in Basel,

türkische Staatsangehörige, wohnhaft in Pratteln, in das Bürgerrecht der Gemeinde Pratteln aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt.

Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

35. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Catto, Sabrina Marta, geb. 20. Februar 1973 in Liestal BL, ledig,

italienische Staatsangehörige, wohnhaft in Gelterkinden, in das Bürgerrecht der Gemeinde Gelterkinden aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt. Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

36. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Tirri, Federico, geb. 25. Juni 1968 in Liestal BL, ledig,

italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Gelterkinden, in das Bürgerrecht der Gemeinde Gelterkinden aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt. Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

37. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Unutulmaz, Sevgi, geb. 7. April 1975 in Bursa (Türkei), ledig,

türkische Staatsangehörige, wohnhaft in Gelterkinden, in das Bürgerrecht der Gemeinde Gelterkinden aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt. Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

38. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Kostic, Mila, geb. 15. Juni 1975 in Liestal BL, ledig,

jugoslawische Staatsangehörige, wohnhaft in Ormalingen, in das Bürgerrecht der Gemeinde Ormalingen aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt. Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

39. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Duvnjak, Ivan, geb. 17. Juli 1971 in Lausen BL, ledig,

kroatischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Thürnen, in das Bürgerrecht der Gemeinde Thürnen aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt. Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

40. Erteilung des basellandschaftlichen Kantonsbürgerrechts

Baucina, Benedetto, geb. 11. Oktober 1961 in Palermo (Italien),

Baucina geb. Mascarini, Irene, geb. 19. Oktober 1964 in Breitenbach SO,

Baucina, Samanta, geb. 28. September 1987 in Basel, Baucina, Sabrina, geb. 3. Januar 1990 in Basel,

italienische Staatsangehörige, wohnhaft in Grellingen, in das Bürgerrecht der Gemeinde Grellingen aufgenommen, wird das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erteilt. Die Gebühr wird auf Fr. 700.-- festgesetzt. Dieser Landratsbeschluss bewirkt den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.